



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

73. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Februar 2020

Nummer 5

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
Ministerium der Finanzen			
203018	6. 2. 2020	Ordnung über das Verfahren zur Berufung von Professorinnen und Professoren der Hochschule für Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen (Berufungsordnung)	98
20310	30. 1. 2020	Änderungstarifvertrag Nummer 3 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 2. März 2019	99
Ministerium des Innern			
2051	14. 2. 2020	Zusammenarbeit zwischen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern beziehungsweise Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten und der Polizei	103
Ministerium für Kultur und Wissenschaft			
22	4. 2. 2020	Änderung des Runderlasses „NRW Landesprogramm Kultur und Schule“	105
22	4. 2. 2020	Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Projekten zur Stärkung der künstlerisch-kulturellen Bildung an Schulen im Rahmen des NRW-Landesprogramms Kultur und Schule.	113
224	10. 1. 2020	Allgemeine Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung	113
Ministerium für Verkehr			
910	20. 1. 2020	Richtlinien zur Förderung des kommunalen Straßenbaus (Förderrichtlinien kommunaler Straßenbau – FöRi-kom-Stra)	114

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
Ministerium des Innern		
3. 2. 2020	Ideenmanagement NRW	118
Ministerpräsident		
4. 2. 2020	Berufskonsularische Vertretung von Bulgarien in Frankfurt.	120
5. 2. 2020	Berufskonsularische Vertretung der Republik Kosovo in Düsseldorf	120

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
Landschaftsverband Westfalen-Lippe		
6. 2. 2020	Bildung der 15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe und Reservelisten zur Bildung der 15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe	120
Landschaftsverband Rheinland		
6. 2. 2020	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 96 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	120
6. 2. 2020	Bildung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland und Reservelisten zur Bildung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland	121
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz		
21. 1. 2020	Durchführung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) Vorschläge für die Berufung der Arbeitnehmerbeauftragten in die Berufsbildungsausschüsse der Tierärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe . .	121

Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen

6. 2. 2020 Festlegungen der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen zur Vorgabe von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüsse gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbständigen Netzbetreibern ... 121

I.

203018

Ordnung über das Verfahren zur Berufung von Professorinnen und Professoren der Hochschule für Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen (Berufungsordnung)

Runderlass des Ministeriums der Finanzen

Vom 6. Februar 2020

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft habe ich die vom Senat der Hochschule für Finanzen am 10. Oktober 2019 beschlossene Berufsordnung der Hochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen in Nordkirchen mit Erlass vom 5. Februar 2020 gemäß § 30 in Verbindung mit § 29 Absatz 2 des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303), das zuletzt durch Gesetz vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 878) geändert worden ist, genehmigt. Ihren Wortlaut gebe ich nachstehend bekannt:

Ordnung über das Verfahren zur Berufung von Professorinnen und Professoren der Hochschule für Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 4. Februar 2020

Aufgrund des § 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 2 Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst erlässt die Hochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen folgende Berufsordnung.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Verfahren über die Berufung von Professorinnen und Professoren an der Hochschule für Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen. Alle weiteren Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Personen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ in gleicher Weise.

§ 2 Berufs Antrag

(1) Das Berufungsverfahren wird in der Regel durch den Antrag der Leitung der Hochschule an das Ministerium der Finanzen auf Freigabe einer bestimmten Professur zur (Wieder-) Besetzung eingeleitet (Berufungsantrag).

(2) Der Antrag soll dem Ministerium der Finanzen nach Maßgabe von § 19 Absatz 2 Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst vorgelegt werden.

§ 3 Ausschreibung

(1) Zu besetzende Stellen für Professorinnen und Professoren hat die Hochschule stets öffentlich auszuschreiben. Der Ausschreibungstext hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- a) die Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber,
- b) die Art und den Umfang der Aufgaben,
- c) die vorgesehene Besoldungsgruppe,
- d) den beabsichtigten Zeitpunkt der Stellenbesetzung,
- e) einen Hinweis auf die einzureichenden Bewerbungsunterlagen,
- f) die Dauer der Bewerbungsfrist und

g) einen Hinweis nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. Januar 1999 (GV. NRW. S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), sowie des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789).

(2) Gehen Bewerbungen auf Stellen für Professorinnen und Professoren außerhalb der Bewerbungsfrist ein, so kann die Berufungskommission per Beschluss entscheiden, dass diese noch berücksichtigt werden.

(3) Die Ausschreibung erfolgt öffentlich, insbesondere im Bundessteuerblatt.

§ 4 Berufungskommission

(1) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung über Vorschläge für die Berufung von Professorinnen und Professoren wählt der Senat vorbehaltlich Absatz 2 Satz 4 aus der Mitte seiner gewählten Mitglieder für ein Berufungsverfahren eine Berufungskommission. Die Wahl einer Berufungskommission für die Dauer der Amtszeit des Senats ist zulässig. Die Berufungskommission hat die Aufgabe, das Berufungsverfahren so zu führen, dass die Besetzung der Professur nach den Grundsätzen der Bestenauslese erreicht werden kann.

(2) Der Berufungskommission gehören die Leitung der Hochschule, drei Professorinnen oder Professoren, eine Dozentin oder ein Dozent und eine Studierende beziehungsweise ein Studierender an. Für die Mitglieder der Berufungskommission kann eine gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertretern gewählt werden. Die Mitglieder der Berufungskommission und deren Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter werden mit Ausnahme der Leitung sowie deren Stellvertretung von den jeweiligen Gruppen (Professorinnen oder Professoren, Dozentinnen oder Dozenten, Studierende) im Senat getrennt gewählt. In die Berufungskommission können auch Professorinnen oder Professoren gewählt werden, die nicht dem Senat angehören, wenn sie das Wahlrecht zum Senat haben. Im Hinblick auf die Zusammensetzung der Berufungskommission sind die Vorgaben des § 9 Absatz 2 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten.

(3) Die Berufungskommission kann zu dem Berufungsverfahren eine Professorin oder einen Professor einer deutschen Hochschule mit beratender Stimme hinzuziehen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte und die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen sind gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu beteiligen. Sie haben beratende Funktion und sind nicht stimmberechtigt.

(5) Die Berufungskommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung und arbeitet vertraulich. Über die Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Die Berufungskommission wählt aus ihrer Mitte eine Professorin oder einen Professor zur beziehungsweise zum Vorsitzenden, die beziehungsweise der Mitglied des Senats sein muss. Die Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter sollen an den Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen jedoch nur im Vertretungsfall zu.

(6) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder in der Sitzung anwesend ist und die Professorinnen beziehungsweise Professoren die Mehrheit haben.

(7) Beschlüsse werden vorbehaltlich des § 5 Absatz 7 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen.

§ 5 Berufungsverfahren in der Berufungskommission

(1) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß § 3 Absatz 1 trifft die Berufungskommission auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen eine Vorauswahl über die geeigneten Bewerberinnen und Bewerber. Die Vorauswahl hat die in § 5 Absatz 6 genannten Kriterien zu berücksichtigen.

(2) Die in die engere Wahl gezogenen geeigneten Bewerberinnen und Bewerber können zu einer hochschulöffentlichen Probelehrveranstaltung eingeladen werden, der sich ein Fachgespräch anschließen kann.

(3) Im Anschluss an die Probelehrveranstaltung und das Fachgespräch erfolgt eine nichtöffentliche Aussprache der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers mit der Berufungskommission.

(4) Jede Professorin beziehungsweise jeder Professor der Hochschule, die beziehungsweise der das Wahlrecht zum Senat besitzt, hat das Recht, ein Votum über einzelne Bewerberinnen oder Bewerber abzugeben. Das ausschließlich dem Senat und der Berufungskommission zustehende Recht, Einsicht in die Personalakte sowie die Bewerbungsunterlagen zu nehmen, bleibt hiervon unberührt.

(5) Der anschließende Berufungsvorschlag der Berufungskommission soll drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge und eine ausreichende Begründung enthalten, welche sich an den in § 5 Absatz 6 genannten Kriterien orientiert. In begründeten Ausnahmefällen kann der Berufungsvorschlag weniger Namen enthalten.

(6) Die Berufungskommission hat bei dem Berufungsvorschlag insbesondere die folgenden Auswahlkriterien zu berücksichtigen:

- a) Qualität von Hochschulabschlüssen und sonstigen Examina,
- b) Qualität der Promotionsleistungen,
- c) Anzahl und Qualität von fachwissenschaftlichen Veröffentlichungen,
- d) Umfang und Qualität der bisher geleisteten Lehr-, Vortrags- und Gutachtertätigkeit,
- e) pädagogische Eignung und Kooperationsfähigkeit,
- f) sonstige Leistungen an der Hochschule (zum Beispiel Lehrplanarbeit, Klausurerstellung) sowie entsprechende Leistungen an anderen Hochschulen und Einrichtungen,
- g) Fähigkeit und Bereitschaft, der Hochschule neue Impulse für Forschung, Lehre und wissenschaftliche Weiterbildung zu geben und
- h) Kompetenzen in den Bereichen der Internationalisierung und der interdisziplinären Zusammenarbeit.

(7) Die Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag bedarf außer der Mehrheit der Berufungskommission der Mehrheit der der Kommission angehörenden Professorinnen beziehungsweise Professoren. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der der Kommission angehörenden Professorinnen beziehungsweise Professoren.

(8) Jedes Mitglied der Berufungskommission, das bei der Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann dem Berufungsvorschlag ein Sondervotum beifügen, wenn es in der Sitzung angemeldet und binnen vierzehn Tagen bei dem Vorsitz der Berufungskommission eingereicht wird.

§ 6 Verfahren im Senat

(1) Der Senat fasst seinen Beschluss über den Berufungsvorschlag unter Beachtung des Vorschlags der Berufungskommission, dem gegebenenfalls beigefügten Sondervotum und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten. § 5 Absatz 5 gilt sinngemäß.

(2) Beschlussfassungen des Senats gemäß Absatz 1 bedürfen außer der Mehrheit des Senats der Mehrheit der

dem Senat angehörenden gewählten Professorinnen und Professoren. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Senat angehörenden gewählten Professorinnen und Professoren.

(3) Jedes Mitglied des Senats, das bei der Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann dem Senatsbeschluss ein Sondervotum beifügen, wenn es in der Sitzung angemeldet und binnen vierzehn Tagen bei der Leitung der Hochschule eingereicht wird.

§ 7 Vorlage des Senatsbeschlusses

Die Leitung der Hochschule legt den Berufungsvorschlag zum frühestmöglichen Zeitpunkt dem Ministerium der Finanzen vor (§ 19 Absatz 2 Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst).

§ 8 Bekanntmachung

Die Berufsordnung der Hochschule sowie ihre Änderungen werden im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2020 S. 98

20310

Änderungstarifvertrag Nummer 3 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 2. März 2019

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen

– B 4500 – 4.1 –IV –

Vom 30. Januar 2020

Den nachstehenden Tarifvertrag, zur Änderung des Tarifvertrags über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015 (MBl. NRW S. 572) gebe ich bekannt:

Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 2. März 2019

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits

und*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des TV EntgO-L zum 1. Januar 2019

Der Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015, zuletzt geändert durch den Ande-

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

a)
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
– Bundesvorstand –,
diese zugleich handelnd für
– Gewerkschaft der Polizei,
– Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
und
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
– Hauptvorstand – (ab 17. Februar 2017)
b)
mit dbb beamtenbund und tarifunion.

Arbeitsvertrag Nr. 2 vom 17. Februar 2017, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird in § 14 Absatz 2 die Angabe „§ 17 Absatz 4 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 4 Satz 1 bis 3“ ersetzt.
2. In § 7 werden in der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L im Satz 1 vierter Anstrich nach der Zahl „13“ die Wörter „und – Lehrkräfte nach Abschnitt 6 von der Entgeltgruppe 11 in die Entgeltgruppe 13“ gestrichen.
3. In § 9 wird § 12 Absatz 5 TVÜ-Länder wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird die Angabe „Entgeltgruppen 9 bis 15“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 9a bis 15“ ersetzt.
 - b) Satz 4 wird gestrichen.
 - c) Die Protokollerklärung zu § 12 Absatz 5 Satz 3 und 4 wird gestrichen.
4. In § 12 Absatz 2 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „,frühestens jedoch zum 31. Dezember 2018“ gestrichen.
5. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„³Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 9	9a**)
A 10	9b**)
A 11	10**)
A 12, 12a	11**)
A 13	13
A 14	14
A 15	15.
**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1“	

- bb) Die Protokollerklärung Nr. 5 wird gestrichen.
- b) Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Ziffer 1 wird im Klammerzusatz die Angabe „, 12 und 13“ durch die Angabe „, und 12“ ersetzt.
 - bb) In Ziffer 2 wird im Klammerzusatz die Angabe „, 12 und 13“ durch die Angabe „, und 12“ ersetzt.
 - cc) In Ziffer 3 wird im Klammerzusatz die Angabe „, 12 und 13“ durch die Angabe „, und 12“ ersetzt.
 - dd) Ziffer 4 wird wie folgt geändert:

- aaa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 12, 12a	9b
A 13	10.“

- bbb) Im Klammerzusatz wird die Angabe „, 12 und 13“ durch die Angabe „, und 12“ ersetzt.
- ee) Die Protokollerklärung Nr. 13 wird gestrichen.
- c) In Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 wird Ziffer 1 Satz 3 wie folgt gefasst:
„³Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 10	9b**)
A 11	10**).
**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1“	

- d) In Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 wird Ziffer 2 Satz 3 wie folgt gefasst:

„³Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 10	9a**)
A 11	9b**).
**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1“	

- e) In Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 wird Ziffer 3 Satz 2 wie folgt gefasst:

„²Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 10	8**)
A 11	9a**).
**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1“	

- f) In Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 wird Ziffer 1 Satz 3 wie folgt gefasst:

„³Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 9	9a**)
A 10	9b**)
A 11	10**).
**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1“	

- g) In Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 wird Ziffer 2 Satz 3 wie folgt gefasst:

„³Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 9	8**)
A 10	9a**)
A 11	9b**).
**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1“	

- h) In Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 wird Ziffer 3 Satz 2 wie folgt gefasst:

„²Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 9	7**)
A 10	8**)
A 11	9a**).
**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1“	

- i) In Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„³Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 9	8**)
A 10	9a**).
**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1“	

- j) Abschnitt 3 Unterabschnitt 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In der Überschrift wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
 - bbb) Die Fallgruppe 4 wird gestrichen.
 - ccc) Nach der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 3 wird die Überschrift „Entgeltgruppe 9a“ eingefügt.

- ddd) Die bisherigen Fallgruppen 5, 6 und 7 der Entgeltgruppe 9 werden die Fallgruppen 1, 2 und 3 der Entgeltgruppe 9a.
- eee) In den Fallgruppen 1 und 2 der Entgeltgruppe 9a wird jeweils der Klammerzusatz gestrichen.
- fff) In der Fallgruppe 3 der Entgeltgruppe 9a wird der erste Klammerzusatz gestrichen.
- bb) Die Protokollerklärung Nr. 4 wird gestrichen.
- k) Abschnitt 3 Unterabschnitt 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Vorbemerkung Nr. 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 6“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 2“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
- bb) Die Vorbemerkung Nr. 2 wird gestrichen und Vorbemerkung Nr. 1 wird einzige Vorbemerkung.
- cc) Die Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:
- aaa) In der Überschrift wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
- bbb) Die bisherige Fallgruppe 1 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe in der Entgeltgruppe 9b.
- ccc) Nach der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9b wird die Überschrift „Entgeltgruppe 9a“ eingefügt.
- ddd) Die bisherige Fallgruppe 2 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a.
- eee) In der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a wird der erste Klammerzusatz gestrichen.
- l) In Abschnitt 4 Unterabschnitt 1 wird in der Überschrift der Entgeltgruppe 9 die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
- m) In Abschnitt 4 Unterabschnitt 2 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
- aaa) In der Überschrift wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
- bbb) Nach der Fallgruppe 3 der Entgeltgruppe 9b wird die Überschrift „Entgeltgruppe 9a“ eingefügt.
- ccc) Die bisherigen Fallgruppen 4, 5 und 6 der Entgeltgruppe 9 werden die Fallgruppen 1, 2 und 3 der Entgeltgruppe 9a.
- ddd) In der Fallgruppe 1 der Entgeltgruppe 9a wird der Klammerzusatz gestrichen.
- eee) In den Fallgruppen 2 und 3 der Entgeltgruppe 9a wird jeweils der erste Klammerzusatz gestrichen.
- n) Abschnitt 4 Unterabschnitt 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:
- aaa) In der Überschrift wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
- bbb) Nach der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2 wird die Überschrift „Entgeltgruppe 9a“ eingefügt.
- ccc) Die bisherige Fallgruppe 3 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a.
- ddd) In der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a wird der erste Klammerzusatz gestrichen.
- bb) Die Protokollerklärung Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe b wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe c wird die Angabe „Entgeltgruppe 9 Fallgruppen 2 und 3“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2 und Entgeltgruppe 9a“ ersetzt.
- o) In Abschnitt 5 Ziffer 2 Absatz 2 Buchstabe b wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
- p) Abschnitt 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. Regelungen für bestimmte Lehrkräfte mit einer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR, die im Arbeitsverhältnis zum Freistaat Sachsen stehen**
- Entgeltgruppe 10**
- Lehrer
- mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung als Lehrer für die unteren Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule bzw. als Lehrer für die Unterstufe der allgemeinbildenden Schulen (bis ca. 1965) jeweils mit einer Lehrbefähigung für die Fächer Deutsch, Mathematik und für ein Wahlfach (Klassen 1 bis 4), soweit keine mindestens sechsjährige Lehrtätigkeit und Bewährung seit 1. August 1991 vorliegt.
- (Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1)
- (Hierzu Protokollerklärung)
- Protokollerklärung:
- Hierunter fallen auch Beschäftigte mit abgeschlossener Ausbildung als Freundschaftspionierleiter oder Erzieher jeweils mit einer Ergänzungsausbildung (Lehrbefähigung) in den Fächern Deutsch, Mathematik und in einem Wahlfach für die Klassen 1 bis 4.“
- q) Anhang 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird nach dem Wort „beträgt“ die Wörter „ab dem 1. Januar 2019“ eingefügt sowie die Angabe „30 Euro“ durch die Angabe „105 Euro“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird gestrichen.
- r) Anhang 2 erhält folgende Fassung:
- „– gestrichen –“
- § 2**
- Änderung des TV EntgO-L zum 1. August 2019**
- Der Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015, zuletzt geändert durch § 1 dieses Änderungsstarifvertrages, wird wie folgt geändert:
- In Abschnitt 2 der Anlage wird die Protokollerklärung Nr. 12 wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Buchstabe a werden die Wörter „§ 7 Absatz 1 Nr. 2 Lehrerbildungsgesetz in der bis zum 19. Februar 2014 geltenden Fassung“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 Nr. 1 Lehrkräftebildungsgesetz vom 7. Februar 2014, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2018,“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Außerkräftreten der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Bildung vom 18. Dezember 2012“ durch die Angabe „31. Juli 2019“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) ¹Ab dem 1. August 2019 sind Lehrkräfte im Sinne von Absatz 2 für die Dauer der unverändert auszu-

übenden Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert. ²Ergibt sich aufgrund der Anwendung der Ziffern 2, 3 oder 4 eine höhere Entgeltgruppe, sind die Lehrkräfte auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TV-L in der Fassung des § 3 TV EntgO-L ergibt; für den Antrag gilt § 29a Absatz 7 TVÜ-Länder in der Fassung von § 11 TV EntgO-L entsprechend. ³Satz 2 gilt für Lehrkräfte im Sinne von § 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder in der Fassung von § 11 TV EntgO-L entsprechend.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige einzige Satz wird Satz 1 und es werden die Wörter „der Staatlichen Europa-Schule und an der Nelson-Mandela-Schule“ durch die Wörter „einer Staatlichen Europa-Schule oder einer Staatlichen Internationalen Schule“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 bis 4 angefügt:

„²Ab dem 1. August 2019 sind Lehrkräfte der Wangari-Maathai-Schule im Sinne von Absatz 2 für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert. ³Ergibt sich aufgrund der Anwendung der Ziffern 2 oder 3 eine höhere Entgeltgruppe, sind diese Lehrkräfte auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TV-L in der Fassung des § 3 TV EntgO-L ergibt; für den Antrag gilt § 29a Absatz 7 TVÜ-Länder in der Fassung von § 11 TV EntgO-L entsprechend. ⁴Satz 3 gilt für Lehrkräfte im Sinne von § 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder in der Fassung von § 11 TV EntgO-L entsprechend.“

§ 3

Änderung des TV EntgO-L zum 1. Januar 2020

Der Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015, zuletzt geändert durch § 2 dieses Änderungsstarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt 2 der Anlage wird wie folgt geändert:

a) In der Protokollerklärung Nr. 4 werden die Wörter „Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist“ durch die Wörter „staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde“ ersetzt.

b) Absatz 1 der Protokollerklärung Nr. 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Masterprüfung“ die Wörter „oder mit einer Masterprüfung“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät“ gestrichen und nach dem Wort „Masterprüfung“ werden die Wörter „oder einer Masterprüfung“ eingefügt.

c) In der Protokollerklärung Nr. 10 werden die Wörter „Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist“ durch die Wörter „staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde“ ersetzt.

2. Abschnitt 3 der Anlage wird wie folgt geändert:

a) In Unterabschnitt 1 werden in der Protokollerklärung Nr. 3 die Wörter „Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist“ durch die Wörter „staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde“ ersetzt.

b) Unterabschnitt 5 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 der Protokollerklärung Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Masterprüfung“ die Wörter „oder mit einer Masterprüfung“ eingefügt.

bbb) In Satz 2 werden die Wörter „oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät“ gestrichen und nach dem Wort „Masterprüfung“ werden die Wörter „oder einer Masterprüfung“ eingefügt.

bb) In der Protokollerklärung Nr. 5 werden die Wörter „Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist“ durch die Wörter „staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde“ ersetzt.

3. Abschnitt 4 der Anlage wird wie folgt geändert:

a) Unterabschnitt 1 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 der Protokollerklärung Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Masterprüfung“ die Wörter „oder mit einer Masterprüfung“ eingefügt.

bbb) In Satz 2 werden die Wörter „oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät“ gestrichen und nach dem Wort „Masterprüfung“ werden die Wörter „oder einer Masterprüfung“ eingefügt.

bb) In der Protokollerklärung Nr. 5 Satz 1 werden die Wörter „Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist“ durch die Wörter „staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde“ ersetzt.

b) In Unterabschnitt 3 werden in der Protokollerklärung Nr. 3 Absatz 4 die Wörter „Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist“ durch die Wörter „staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde“ ersetzt.

§ 4

Übergangsregelung

Rückgruppierungen als Folge der Streichung des Anhangs 2 der Anlage (§ 1 Nr. 5 Buchstabe r) sind ausgeschlossen.

§ 5

Inkrafttreten

1. Dieser Tarifvertrag tritt vorbehaltlich der Nrn. 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.
2. § 2 tritt am 1. August 2019 in Kraft.
3. § 3 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

2051

**Zusammenarbeit zwischen
Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern
beziehungsweise Vollziehungsbeamtinnen und
Vollziehungsbeamten und der Polizei**

Gemeinsamer Runderlass
des Ministeriums des Innern, des Ministeriums der Justiz
und des Ministeriums der Finanzen

Vom 14. Februar 2020

1

Der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums des Innern, des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums der Finanzen vom 4. Dezember 2018 (MBl. NRW. S. 704, ber. 2019 S. 11) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Die Übermittlung personenbezogener Daten von Vollstreckungsschuldern an die Polizei in der Anfrage erfolgt dabei in Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe der GV/VB im Sinne von § 3 des Datenschutzgesetzes NRW in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung). Die Anfrage ist notwendig, um zum Zwecke der Eigensicherung eine Einschätzung hinsichtlich potentieller von Vollstreckungsschuldern ausgehender Gefahren vornehmen zu können und damit Angriffen auf die GV/VB vorzubeugen.“

b) Satz 4 wird aufgehoben.

2. In Nummer 2.1 Satz 1 werden die Wörter „Die Anhaltspunkte, wie beispielsweise entsprechende Äußerungen oder Drohungen, Informationen Dritter, Hausverbote, sind“ durch die Wörter „Der Anlass der Anfrage ist“ ersetzt.

3. In Nummer 3 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit zu einem Vollstreckungsschuldner einschlägige polizeiliche Erkenntnisse vorliegen, dient die Übermittlung dieser Erkenntnisse der Verhütung schwerwiegender Nachteile im Sinne von § 27 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe e) des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441), in der jeweils geltenden Fassung, in Form von möglichen Angriffen auf Leib oder Leben der GV/VB.“

4. „Muster 1“ wird durch „Muster 1“ dieses Erlasses ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Muster 1
(Anfrage)

Ober-/Gerichtsvollzieher/in
Vollziehungsbeamtin/Vollziehungsbeamter
(Name und Anschrift)

(Datum)

Kreispolizeibehörde
in ...

Mögliche Gefährdung von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern bzw. Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten durch gefährliche oder gewaltbereite Vollstreckungsschuldnerinnen und Vollstreckungsschuldner

In einer Zwangsvollstreckungssache (Geschäftszeichen: DR II...../..... bzw. Steuernummer:) bin ich beauftragt mit einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen:

Schuldnerdaten soweit bekannt	I	II	III
Name:			
Adresse:			
Geburtsname:			
Geburtsdatum:			
Geburtsort:			

(Optional) Sonstige Hinweise:

.....
.....
.....

Soweit Ihnen personenbezogene Hinweise oder weitere gefährdungsrelevante Aspekte vorliegen, wäre ich für eine entsprechende Information dankbar. In einem solchen Fall würde ich die Notwendigkeit eines Vollzugs- bzw. Amtshilfeersuchens an die Polizei prüfen und ggf. die weiteren Maßnahmen mit Ihnen abstimmen.

Sofern Ihnen keine personenbezogenen Hinweise oder weitere gefährdungsrelevante Aspekte vorliegen, bitte ich Sie, mir dies ebenfalls mitzuteilen.

(Name)

Dienststempel

22

Änderung des Runderlasses „NRW Landesprogramm Kultur und Schule“

Runderlass des Ministeriums
für Kultur und Wissenschaft

Vom 4. Februar 2020

Der Runderlass des Ministerpräsidenten vom 15. März 2007 (MBL NRW S. 292), der zuletzt durch Runderlass vom 26. Februar 2015 (MBL NRW S. 231) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1

1. In Nummer 2.1 wird in Satz 1 und 3 jeweils das Wort „vierfacher“ durch das Wort „dreifacher“ ersetzt.
2. Nummer 3.2 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Buchstabe c wird folgender Satz angefügt:
„Es ist darzulegen, dass das Projekt 40 Einheiten umfasst und wie sich diese auf den Durchführungszeitraum verteilen.“
- b) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
„Vorrangige Förderung
Erläuterung: Vorrangig ausgewählt werden sollen Projekte, die sich an Kinder im Primarbereich wenden. Alle anderen Schulformen sind angemessen zu berücksichtigten.“

3. Nummer 3.3 wird wie folgt gefasst:

„3.3 Gruppengröße

Abhängig von der jeweiligen Projektbeschreibung wird eine Gruppengröße von in der Regel zwölf bis 25 Teilnehmenden empfohlen.“

4. Nummer 3.4 wird wie folgt gefasst:

„3.4 Nachrückverfahren und Künstlerpool

Liegen der Jury mehr förderungswürdige Projekte vor als unter Beachtung des Orientierungsrahmens befürwortet werden könnten, so können höchstens fünf davon als so genannte Nachrückerprojekte im Antrag mit aufgeführt werden. Sollte eine Künstlerin beziehungsweise ein Künstler oder eine Kunstpädagogin beziehungsweise ein Kunstpädagoge seine Aufgaben aus wichtigen Gründen nicht wahrnehmen können, haben die Zuwendungsempfänger die Möglichkeit, über den vorgenannten Künstlerpool einen qualifizierten Ersatz zu suchen. Um die Anwendung der Qualitätskriterien zu gewährleisten, ist die Übernahme von Projekten durch andere nur möglich, wenn es sich um solche aus dem Künstlerpool handelt. In diesem Fall gilt die Zustimmung als erteilt. In allen anderen Fällen setzt der Ersatz eines Projektes durch ein anderes beziehungsweise die Nachbesetzung der Projektdurchführenden die Zustimmung der Bezirksregierung voraus. Änderungen gegenüber der dem Antrag beigefügten Projektliste sind im Verwendungsnachweis aufzuführen und zu begründen.“

2

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Kultur und Schule**Projektdatenblatt**

(in dreifacher Ausführung vorzulegen!)

**Projektdurchführende
Schule**

Name

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Webseite

Projektverantwortliche/r

Name

Telefon

Schulform Bitte Schulform auswählen**Erklärung der Schulleitung**

- Das Einverständnis zur Durchführung nach erfolgter Juryauswahl als ganzjähriges Projekt wird erteilt.
- Das Einverständnis zur Durchführung nach erfolgter Juryauswahl als Blockprojekt im genannten Zeitraum (Seite 4) wird erteilt.
- Das Projekt findet außerunterrichtlich statt..

Ort, Datum und Unterschrift der Schulleitung

Kultur und Schule

Projektdatenblatt

(in dreifacher Ausführung vorzulegen!)

**Projektdurchführende/r
künstlerische/r Projektpartner/in**

(sind mehrere Künstler/innen, Kunstpädagogen/innen am Projekt beteiligt, ist je ein Datenblatt auszufüllen!)

Name

Geburtsdatum

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Webseite

Aktueller Beschäftigungsstatus

**abgeschlossenes Studium/
abgeschlossene
Berufsausbildung**

künstlerische Ausbildung

Fachrichtung

Ausbildungsstätte

pädagogische Ausbildung

Fachrichtung

Ausbildungsstätte

andere Ausbildung

Fachrichtung

Ausbildungsstätte

Kultur und Schule**Projektdatenblatt**

(in dreifacher Ausführung vorzulegen!)

**Projektdurchführende/r
künstlerische/r Projektpartner/in**

(sind mehrere Künstler/innen, Kunstpädagogen/innen am Projekt beteiligt, ist je ein Datenblatt auszufüllen!)

Künstlerischer Werdegang (max. 1.500 Zeichen, gesonderte Anlagen können nicht berücksichtigt werden!)

Kultur und Schule

Projektdatenblatt

(in dreifacher Ausführung vorzulegen!)

**Projektdurchführende/r
künstlerische/r Projektpartner/in**

(sind mehrere Künstler/innen, Kunstpädagogen/innen am Projekt beteiligt, ist je ein Datenblatt auszufüllen!)

Schwerpunkt Ihrer Tätigkeit

Projekttitel

Thema

Ziel

Endprodukt

Gruppengröße

Altersgruppe

Kunstparte/n

Bildende Kunst

Film/Film

Literatur

Musik

Neue Medien

Tanz

Theater

Projektzeitraum

ganzes Schuljahr (1 x pro Woche)

Blockprojekt (40 Einheiten)

von _____ bis _____ mit je _____ Einheiten

Begründung für die
Durchführung als
Blockprojekt
(max. 500 Zeichen)

Kultur und Schule**Projektdatenblatt**

(in dreifacher Ausführung vorzulegen!)

**Projektdurchführende/r
künstlerische/r Projektpartner/in**

(sind mehrere Künstler/innen, Kunstpädagogen/innen am Projekt beteiligt, ist je ein Datenblatt auszufüllen!)

Kurzbeschreibung des Projekts (max. 2.500 Zeichen, gesonderte Anlagen können nicht berücksichtigt werden!)

Kultur und Schule**Projektdatenblatt**

(in dreifacher Ausführung vorzulegen!)

**Erklärung zum
Datenschutz**

- Ich nehme zur Kenntnis, dass meine Angaben an das Ministerium für Kultur und Wissenschaft NRW, die zuständige Bezirksregierung, die zuständige Kommune sowie an die Vertragspartner des Ministeriums, die mit der Durchführung der Evaluation und der Fortbildungsveranstaltungen betraut sind, weitergegeben werden, soweit dies für die Bearbeitung nötig ist. Die in diesem Datenblatt mitgeteilten Informationen werden im Rahmen der Antragsbearbeitung gespeichert und so lange aufbewahrt, wie es für den verfolgten Zweck oder den im Zusammenhang damit ausgelösten Verwaltungsvorgängen und den hierfür geltenden Aufbewahrungspflichten erforderlich ist. Meine hier erklärte Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen, ich bin mir aber bewusst, dass mein Antrag dann ggf. nicht oder nicht unter Berücksichtigung der fehlenden Angaben bearbeitet werden kann. Die behördlich bestellte Datenschutzbeauftragte des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft NRW erreichen Sie per Mail an datenschutz@mkw.nrw.de oder über die Adresse:
Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen
Behördliche Datenschutzbeauftragte
Völklinger Str. 49
40221 Düsseldorf

Sie haben gegenüber uns folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung oder Löschung
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Recht auf Datenübertragbarkeit

Im Falle datenschutzrechtlicher Verstöße steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. In Nordrhein-Westfalen ist die zuständige Aufsichtsbehörde:
Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein Westfalen (LDI NRW),
Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf, Telefon: 0211- 38424-0, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

- Ich erkläre mich mit der Veröffentlichung der vorstehend gemachten Angaben zu meiner Person und dem Projekt im Künstlerpool NRW, auf www.kulturserver-nrw.de und anderen Portalen des Kulturnetzwerks einverstanden. Die Datenschutzerklärung sowie die Nutzungsbedingungen unter https://www.kulturserver-nrw.de/de_DE/disclaimer habe ich zur Kenntnis genommen. Die Daten werden gehostet bei:

Stiftung kulturserver.de gGmbH
Geschäftsführer: Wolfgang Knauff
Almstadtstr. 4
10119 Berlin

- Ich erkläre mich mit der Veröffentlichung meiner Daten im Künstlerpool NRW, auf www.kulturserver-nrw.de und anderen Portalen des Kulturnetzwerks mit der Maßgabe einverstanden, dass folgende Angaben nicht freigegeben werden:

Kultur und Schule**Projektdatenblatt**

(in dreifacher Ausführung vorzulegen!)

**Erklärung zu den
Qualifizierungsmaßnahmen**

-
- Ich habe bereits an den obligatorischen Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen dieses Programmes teilgenommen (bitte Nachweise beifügen).n).
- Ich werde an den obligatorischen Qualifizierungsmaßnahmen im Projektschuljahr teilnehmen.

Ort, Datum und Unterschrift der Künstler/in oder Kunstpädagogen/in

22

**Änderung der
Richtlinie über die Gewährung
von Zuwendungen zur Durchführung von
Projekten zur Stärkung der künstlerisch-
kulturellen Bildung an Schulen im Rahmen des
NRW-Landesprogramms Kultur und Schule**

Runderlass des Ministeriums
für Kultur und Wissenschaft

Vom 4. Februar 2020

Der Runderlass des Ministerpräsidenten vom 16. März 2007 (MBL NRW. S. 300), der zuletzt durch Runderlass vom 26. Februar 2015 (MBL NRW. S. 231) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1

1. Die Nummer 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Land gewährt nach Maßgabe dieses Erlasses und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), in der jeweils geltenden Fassung, sowie unter Beachtung des Runderlasses des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft „Allgemeine Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der Kulturellen Bildung“ vom 30. Dezember 2014 (MBL NRW. S. 862), Zuwendungen für Projekte zur Stärkung der künstlerisch-kulturellen Bildung an Schulen.“

2. In Nummer 4 wird Buchstabe a wie folgt gefasst:

„Durchführung außerunterrichtlicher Projekte von Künstlern und Kunstpädagogen in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen mit einem Umfang von 45 Einheiten (Einheiten à 90 Minuten). Die Projekte sollen regelmäßig und ein ganzes Schuljahr lang in circa 40 Einheiten einmal wöchentlich stattfinden. Fünf Einheiten werden für die notwendige Vor- und Nachbereitung berücksichtigt. Projekte mit vergleichbarem zeitlichen Gesamtumfang können zusammengefasst und als Blockprojekt durchgeführt werden.“

3. Nummer 5.4 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Der Höchstbetrag der anererkennungsfähigen zuwendungsfähigen Ausgaben beläuft sich pro künstlerischem Projekt auf 3 375 Euro. Ausnahmsweise kann dieser Betrag verdoppelt werden, wenn zwei Künstlerinnen beziehungsweise Künstler oder Kunstpädagoginnen beziehungsweise Kunstpädagogen in einer Gruppe mit Kinder und Jugendlichen arbeiten. Das Erfordernis, zwei Künstlerinnen beziehungsweise Künstler oder Kunstpädagoginnen beziehungsweise Kunstpädagogen einzusetzen, muss sich aus der Projektbeschreibung ergeben.“

4. In Nummer 5.4.1 Buchstabe a wird die Angabe „2.440“ durch die Angabe „2 700“ ersetzt.

5. Nummer 5.4.2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b wird die Angabe „750“ durch die Angabe „900“ ersetzt.

b) Buchstabe c wird aufgehoben.

6. In Nummer 7.1 Satz 2 wird das Wort „vierfacher“ durch das Wort „dreifacher“ ersetzt.

7. Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass gilt in der vorstehenden Fassung erstmals für Projekte, die im Schuljahr 2020/2021 durchgeführt werden. Er tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt längstens bis zum 31. Juli 2025.

Für Projekte bis einschließlich Schuljahr 2019/2020 gelten die Richtlinien in der Fassung des Runderlasses vom 26. Februar 2015 (MBL NRW. S. 231).“

2

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2020 S. 113

224

**Allgemeine Richtlinie zur Förderung von
Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der
Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung**

Runderlass des Ministeriums
für Kultur und Wissenschaft
– 422-03.0 –

Vom 10. Januar 2020

Diese Richtlinie wird gemäß § 28 Absatz 2 des Kulturfördergesetzes NRW im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Inneres und Kommunales sowie gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung mit dem Landesrechnungshof erlassen. Sie ist im Geltungsbereich des Gesetzes nach § 1 Kulturfördergesetz NRW anzuwenden.

1

Zweck, Rechtsgrundlage

1.1

Zweck

Zweck ist die Förderung von Kultur, Kunst und kultureller Bildung durch das Land Nordrhein-Westfalen.

1.2

Rechtsgrundlage

Die Kulturförderung ist auf der Grundlage des Kulturfördergesetzes NRW vorzunehmen. Die zuwendungsrechtliche Umsetzung der Förderungen des Landes aufgrund des Kulturfördergesetzes NRW erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung einschließlich der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3

Fachbezogene Pauschalen und Förderung gemeinnütziger Zwecke durch Glücksspieleinnahmen

Die Förderrichtlinie gilt gemäß §§ 29 Absatz 6, 30 Absatz 3 des Haushaltsgesetzes nicht für die im jährlichen Haushaltsplan geregelten fachbezogenen Pauschalen (§ 29 Haushaltsgesetz) und die Weiterleitung von Konzessionseinnahmen aus Glücksspielen (§ 30 Haushaltsgesetz).

2

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen der im Teil 3 des Kulturfördergesetzes NRW benannten Handlungsfelder:

- a) Förderung der kulturellen Infrastruktur (§ 6 Kulturfördergesetz NRW),
- b) Förderung der Künste (§ 7 Kulturfördergesetz NRW),
- c) Erhalt des kulturellen Erbes (§ 8 Kulturfördergesetz NRW),
- d) Förderung der kulturellen Bildung (§ 9 Kulturfördergesetz NRW),
- e) Förderung der Bibliotheken (§ 10 Kulturfördergesetz NRW),
- f) Förderung der Freien Szene und der Soziokultur (§ 11 Kulturfördergesetz NRW),

- g) Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft (§ 12 Kulturfördergesetz NRW),
- h) Förderung der Breitenkultur (§ 13 Kulturfördergesetz NRW),
- i) Kultur und gesellschaftlicher Wandel (§ 14 Kulturfördergesetz NRW),
- j) Kultur und Strukturwandel (§ 15 Kulturfördergesetz NRW),
- k) Förderung interkommunaler Kooperation (§ 16 Kulturfördergesetz NRW),
- l) Experimente (§ 17 Kulturfördergesetz NRW).

3

Zuwendungsempfängerin / Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind

- a) die Gemeinden und Gemeindeverbände,
- b) sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Personenverbände und Einzelpersonen, soweit sie in einem der im Teil 3 des Kulturfördergesetzes NRW genannten Handlungsfelder tätig sind.

4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1

Zuwendungsarten

Das Land fördert Kultur, Kunst und kulturelle Bildung

- a) bei Zuwendungsempfängerinnen nach Nummer 3 a) durch Projektförderungen und
- b) bei sonstigen Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern durch institutionelle Förderungen und durch Projektförderungen.

4.2

Finanzierungsart

Das Land kann Zuwendungen grundsätzlich in Form von Anteilsfinanzierungen, Fehlbedarfsfinanzierungen oder Festbetragsfinanzierungen bewilligen. Die Zuwendung kann in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt werden, wenn die Einnahmen- und Ausgabenpositionen des Kosten- und Finanzierungsplans aufgrund besonderer Erfahrungswerte verlässlich und nachvollziehbar begründet geschätzt werden können.

Unabhängig davon wird die Förderung grundsätzlich in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt, wenn die Zuwendung des Landes nicht mehr als 50 vom Hundert der Gesamtausgaben ausmacht und die Zuwendungshöhe nicht mehr als 50.000 Euro beträgt.

4.3

Bemessungsgrundlage

- a) Anerkennung bürgerschaftlichen Engagements

Bürgerschaftliches Engagement in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann bei der Förderung nach dieser Richtlinie auf Grundlage der Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport – 112 (BdH) – 14-01-01 – in der jeweils gültigen Fassung (SMBl. NRW. 631) als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden.

- b) Zuwendungsfähige Ausgaben

Bei Projektförderung von Zuwendungsempfängern nach Nummer 3 b) können in begründeten Einzelfällen auch allgemeine Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn sie dem jeweiligen Projekt zugerechnet werden können.

4.4

Sponsoringmittel

Die Bewilligungsbehörde kann für den Einzelfall bestimmen, dass für den Projekt-Zweck eingeworbene Sponsoringmittel bei der Bemessung einer Zuwendung außer Betracht bleiben, soweit der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger ein aus eigenen Mitteln zu erbringender Eigenanteil in Höhe von 10 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben verbleibt und Bundes- oder EU-Recht nicht entgegensteht.

4.5

Versicherungsverbot

Gemäß Nr. 1.4 ANBest-I der VV zu § 44 LHO dürfen Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger Risiken für Schäden an Personen, Sachen und Vermögen nur versichern, soweit eine Versicherung gesetzlich vorgeschrieben ist.

Ausnahmen hierzu sind im Zuwendungsbereich Kulturförderung aus Gründen der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung möglich, wenn unabhängig von der Förderhöhe oder dem Fördersatz die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger im Einzelfall nachvollziehbar begründet, dass der Abschluss einer Versicherung die wirtschaftlichere Lösung ist.

5

Verfahren

Das Land fördert auf schriftlichen Antrag, der in der Regel bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen ist. Bewilligungsbehörde ist in der Regel die zuständige Bezirksregierung. Die kulturfachliche Förderentscheidung trifft das für Kultur zuständige Ministerium, soweit das Ministerium diese Entscheidung nicht an die Bewilligungsbehörde oder eine andere Stelle delegiert hat.

6

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2020 S. 113

910

Richtlinien zur Förderung des kommunalen Straßenbaus (Förderrichtlinien kommunaler Straßenbau – FöRi-kom-Stra)

Runderlass des Ministeriums für Verkehr
– III A 3 – 87-02/1 –
Vom 20. Januar 2020

1

Rechtsgrundlagen, Zweck

Anstelle der Zuweisungen des Bundes nach dem Entflechtungsgesetz stellt das Land ab dem Jahr 2020 Mittel in zumindest entsprechender Höhe im Haushalt bereit. Aus diesen Mitteln gewährt das Land nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung gemäß dem Runderlass des Finanzministeriums vom 30. September 2003 (MBl. NRW. S. 1254), zuletzt geändert durch Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 11. Mai 2018 (MBl. NRW. S. 341), und der folgenden Richtlinien Zuwendungen für investive Maßnahmen an Straßen in der Baulast der Gemeinden, Städte, Kreise und Gemeindeverbände. Zweck der Förderung ist die Verwirklichung von Vorhaben, die zur Verbesserung der kommunalen Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich sind.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2**Gegenstand der Förderung****2.1**

Allgemein

Förderfähig sind kommunale Vorhaben, die geeignet sind,

- a) einen sicheren und leistungsfähigen Straßenverkehr zu gewährleisten,
- b) die Sicherheit an Bahnübergängen zu erhöhen sowie
- c) den Verkehrsfluss zu verbessern.

Dabei ist der Vernetzung mit dem öffentlichen Personennahverkehr angemessen Rechnung zu tragen.

2.2

Förderfähig sind im Einzelnen:

- a) Bau, Ausbau und grundlegende Erneuerung maßgeblicher Bestandteile des Straßenkörpers zur Qualitätsverbesserung von verkehrswichtigen Straßen in kommunaler Baulast

Maßgebend ist die herausgehobene Funktion, die der Straße beispielsweise nach einem Gesamtverkehrskonzept oder dem Flächennutzungsplan (FNP) zukommt (Straßen mit maßgeblicher Verbindungsfunktion),

- b) Verkehrsleitsysteme,
- c) Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz vom 21. März 1971 (BGBl. I S. 337), in der jeweils geltenden Fassung, oder dem Bundeswasserstraßengesetz vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) geändert worden ist. Gefördert wird bei der Änderung von Kreuzungen der auf den kommunalen Straßenbaulastträger nach Kreuzungsrecht entfallende Anteil. Dies gilt mit Ausnahme von Maßnahmen nach §§ 3, 13 Eisenbahnkreuzungsgesetz nur für verkehrswichtige Straßen,
- d) Rad- und Gehwege im Zusammenhang mit dem Aus- und Umbau verkehrswichtiger Straßen,
- e) Bussonderfahrstreifen (laufende Nummer 25 – Zeichen 245 – der Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 der Straßenverkehrsordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 4a der Verordnung vom 6. Juni 2019 (BGBl. I S. 756) geändert worden ist) im Zuge von verkehrswichtigen Straßen,
- f) Tunnelsicherheit
Sicherheitstechnische Nachrüstung bestehender kommunaler Straßentunnel im Zuge von verkehrswichtigen Straßen sowie
- g) Mitfahrerparkplätze an verkehrswichtigen Straßen in kommunaler Baulast.

3**Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände sowie
- b) privatrechtlich organisierte Unternehmen mit kommunaler Mehrheitsbeteiligung, die satzungsgemäß Verkehrsinfrastrukturaufgaben wahrnehmen.

4**Zuwendungsvoraussetzungen****4.1**

Es müssen folgende Unterlagen vorliegen:

- a) ein Bauentwurf in Anlehnung an die Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE); in dem Erläuterungsbericht sind die verkehrliche, städtebauliche und umweltbedeutsame Dringlichkeit des Vorhabens darzulegen sowie Art und Umfang der Verbesserung zu erläutern,

- b) ein Gesamtverkehrskonzept oder eine vergleichbare Planunterlage,
- c) eine Auffistung der Maßnahmen, die zur Erreichung der Barrierefreiheit geplant sind,
- d) ein Vermerk über die Anhörung der/des Behindertenbeauftragten oder über die Beteiligung von Organisationen, die die Interessen von Menschen mit Behinderung vertreten (Behindertenbeiräte, anerkannte Verbände) sowie
- e) Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über den Stand des Grunderwerbs, die planungsrechtlichen Voraussetzungen (Bebauungsplan/Planfeststellung), die Beteiligungsbereitschaft Dritter (Verwaltungsvereinbarungen) sowie über das Ergebnis der erfolgten Abstimmung mit städtebaulichen und strukturpolitischen Maßnahmen, die mit dem Bauvorhaben zusammenhängen.

Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde die Anforderungen an die Unterlagen reduzieren oder modifizieren.

4.2

Bagatellgrenzen

Zuwendungen werden nur für Vorhaben gewährt, bei denen die zuwendungsfähigen Ausgaben die Bagatellgrenze überschreiten.

Diese beträgt:

- a) 20 000 Euro bei Kreuzungsmaßnahmen nach §§ 3, 13 Eisenbahnkreuzungsgesetz (Kostendrittel),
- b) 50 000 Euro bei Maßnahmen an Straßenkreuzungen mit anderen Baulastträgern (Kostenanteil) und bei den nicht zur Fahrbahn gehörenden Bestandteilen des Straßenkörpers im Zuge von Ortsdurchfahrten mit geteilter Baulast,
- c) 200 000 Euro in allen anderen Fällen.

4.3

Finanzierung und Baurecht

Die Finanzierung des Eigenanteils muss gewährleistet sein und es muss uneingeschränktes Baurecht vorliegen. Der erforderliche Grunderwerb muss gesichert sein.

5**Art, Umfang und Höhe der Zuwendung****5.1**

Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden als Projektförderung für Einzelvorhaben gewährt.

5.2

Finanzierungsart

- a) Anteilsfinanzierung
- b) In Einzelfällen kann mit Zustimmung des für Verkehr zuständigen Ministeriums eine Festbetragsfinanzierung vorgenommen werden.

5.3

Form der Zuwendung

Zuweisung/Zuschuss

5.4

Bemessungsgrundlage und Eigenanteil

Bemessungsgrundlage sind Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung der Straßenbaulast ergeben. Die finanzielle Beteiligung einer Kommune am Eigenanteil eines anderen Antragstellers kann als dessen Eigenanteil anerkannt werden.

Zweckgebundene Spenden bleiben bei der Bemessung der Zuwendungen außer Betracht, soweit für den Zuwendungsempfänger ein Eigenanteil in Höhe von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben verbleibt.

Gleiches gilt für bürgerschaftliches Engagement in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten, die als fiktive Ausgabe auf den Eigenanteil anrechenbar sind, soweit für den Zuwendungsempfänger ein Eigenanteil in Höhe von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben verbleibt.

Die finanzielle Beteiligung eines privatrechtlich organisierten Unternehmens, das mehrheitlich in kommunaler Hand ist und satzungsgemäß Verkehrsinfrastrukturaufgaben wahrnimmt, kann als Eigenanteil der antragstellenden Kommune anerkannt werden.

5.4.1

Zuwendungsfähige Ausgaben

5.4.1.1

Allgemein

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Anlagen gemäß § 2 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355, ber. 2007 S. 327), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193) geändert worden ist, einschließlich Grunderwerb.

Weiterhin gehören hierzu die Verwaltungskostenpauschalen bei Kreuzungsmaßnahmen nach Eisenbahnkreuzungsgesetz und Bundeswasserstraßengesetz, die der Antragsteller zu tragen hat. Bei Vorhaben nach den §§ 3, 13 Eisenbahnkreuzungsgesetz wird das kommunale Drittel der in der Kreuzungsvereinbarung genehmigten kreuzungsbedingten Kosten als zuwendungsfähig festgesetzt.

5.4.1.2

Freimachen des Baufeldes

Ausgaben für das Freimachen des Baufeldes, insbesondere Gebäudeabbrüche, maßnahmenbedingte Leitungsverlegungen, können dann den zuwendungsfähigen Ausgaben zugerechnet werden, wenn sie nach Unterrichtung des Antragstellers über die Programmaufnahme gemäß Nummer 7.5 anfallen.

5.4.2

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen hat, wie beispielsweise Ausgaben für Erschließungsanlagen in Höhe des beitragsfähigen Erschließungsaufwands nach §§ 127ff. des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beziehungsweise der Anliegerbeiträge nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) geändert worden ist für straßenbauliche Maßnahmen, sowie

- a) Verwaltungskosten (mit Ausnahme der Verwaltungskostenpauschale, Nummer 5.4.1.1),
- b) Finanzierungskosten,
- c) Ablösebeträge sowie
- d) Mehrkosten nach § 16 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen beziehungsweise § 7 a des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) geändert worden ist.

Das für Verkehr zuständige Ministerium behält sich ergänzende Hinweise für die Bewilligungsbehörden zur Abgrenzung der zuwendungsfähigen von den nicht zuwendungsfähigen Ausgaben vor.

5.5

Fördersätze und Förderschwerpunkte

Die Höhe der Fördersätze und etwaige Schwerpunkte der Förderung werden von dem für Verkehr zuständigen Ministerium im Vorfeld der Aufstellung eines Förderprogramms festgelegt.

Der Förderhöchstsatz darf bei der Anteilsfinanzierung 80 Prozent grundsätzlich nicht überschreiten.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen/Nebenbestimmungen

Die für den jeweiligen Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 3 geltenden Nebenbestimmungen (ANBest-G beziehungsweise ANBest-P beziehungsweise NBest-Bau) werden Bestandteil des Zuwendungsbescheids. Abweichend oder ergänzend hierzu sind insbesondere folgende besondere Nebenbestimmungen aufzunehmen:

6.1

Planungsänderungen

Soweit von der der Bewilligung zugrunde liegenden Planung erheblich abgewichen werden soll (vergleiche Nummer 1.3 ANBest-G/ ANBest-P/ NBest-Bau), ist vor Verwirklichung dieser abweichenden Planung die Zustimmung der Bewilligungsbehörde einzuholen.

6.2

Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendungen wird bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises auf 80 Prozent der vorgesehenen Zuwendungen begrenzt.

6.3

Ausgabeblatt

Der Zuwendungsempfänger hat jährlich ein fortgeschriebenes Ausgabeblatt bis zum 15. März vorzulegen.

6.4

Beendigung des Vorhabens

Die Beendigung des Vorhabens ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Eine Maßnahme gilt mit Abnahme der wesentlichen Bauteile (Straßenkörper, Ingenieurbauwerke, Ausstattung) als beendet im Sinne der Nummer 7.1 der ANBest-G beziehungsweise ANBest-P beziehungsweise NBest-Bau.

6.5

Kreuzungsmaßnahmen

Bei Kreuzungsmaßnahmen nach Eisenbahnkreuzungsgesetz obliegt es dem Zuwendungsempfänger, dafür Sorge zu tragen, dass der baudurchführende Kreuzungsbeteiligte auf Verlangen sämtliche für eine umfassende Rechnungsprüfung erforderlichen Belege einschließlich der für die Vergabe maßgeblichen Unterlagen zur Verfügung stellt.

7

Verfahren

7.1

Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk das Vorhaben liegt. Überschreitet ein Vorhaben ausnahmsweise die Grenze zweier oder mehrerer Regierungsbezirke, entscheidet das für Verkehr zuständige Ministerium, welche Bezirksregierung Bewilligungsbehörde ist.

7.2

Anmeldung

Die Anmeldung von Fördervorhaben soll spätestens bis zum 31. Mai zur Vorbereitung des jährlichen Programmgesprächs erfolgen. Der Finanzierungsantrag nach Nummer 7.6 kann die Anmeldung ersetzen.

Es sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Beschreibung des Vorhabens,
- b) Darlegung, warum das Vorhaben nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse erforderlich ist und dass die Fördervoraussetzungen zum Zeitpunkt der Bewilligung vorliegen werden,

- c) Mitteilung, mit welchem Ergebnis eine Abstimmung mit städtebaulichen und strukturpolitischen Maßnahmen erfolgt ist,
- d) Übersichtsplan (Stadtplan oder ähnliches) mit Darstellung des kommunalen Gesamtverkehrskonzepts,
- e) Lageplan im Maßstab 1 : 5 000 mit Einzeichnung des geplanten Gesamtvorhabens, dieses gegebenenfalls nach Bauabschnitten beziehungsweise Verkehrswerten unterteilt, einschließlich etwaiger bereits laufender oder fertig gestellter Abschnitte,
- f) Regelquerschnitt (alt/neu) mit Begründung,
- g) vereinfachte Kostenberechnung sowie
- h) Finanzierungsplan.

Die Anforderungen an die Unterlagen sollen je nach Art des Vorhabens auf das für die Beurteilung der Förderfähigkeit notwendige Maß beschränkt werden. Für eine einheitliche einfache Abwicklung werden entsprechende Musterformulare vorgegeben und auf den Internetseiten der Bewilligungsbehörden zur Verfügung gestellt.

7.3

Programmplanung

Die zur Förderung angemeldeten Vorhaben werden jährlich in einem Programmgespräch des für Verkehr zuständigen Ministeriums mit der Bewilligungsbehörde und ggfs. mit dem Antragsteller erörtert. Dabei wird über die grundsätzliche Förderwürdigkeit und die mittelfristige Priorisierung entschieden. Im Anschluss an das Programmgespräch legt die Bewilligungsbehörde dem für Verkehr zuständigen Ministerium die eingegangenen Anmeldungen zur Entscheidung über die Aufnahme in das mittelfristige Programm vor.

7.4

Jahresförderprogramm für den kommunalen Straßenbau

Die Bewilligungsbehörde legt nach dem Programmgespräch dem Regionalrat die zur Aufnahme in das Jahresförderprogramm vorgeschlagenen Maßnahmen vor und leitet das Votum des Regionalrates an das für Verkehr zuständige Ministerium weiter.

7.5

Einplanungsmittlung

Nach Veröffentlichung des Jahresprogramms durch das für Verkehr zuständige Ministerium unterrichtet die Bewilligungsbehörde den Antragsteller über die Aufnahme in das Jahresförderprogramm oder in das mittelfristige Programm (Einplanungsmittlung).

Der Antragsteller ist zu verpflichten, wesentliche Änderungen des Vorhabens, insbesondere bezüglich Baubeginn, Bauzeiten, Kosten, Finanzierung und technischer Planung, unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

Jede Bewilligungsbehörde aktualisiert für ihren Bereich den Vorschlag für das mittelfristige Programm unter Berücksichtigung der voraussichtlich verfügbaren Mittel und leitet das Ergebnis dem für Verkehr zuständigen Ministerium in elektronischer Form zu. Wird ein Vorhaben nicht in das Programm aufgenommen, so unterrichtet die Bewilligungsbehörde den Träger des Vorhabens unter Angabe der Gründe.

7.6

Finanzierungsantrag

Zuwendungen können nur für Vorhaben gewährt werden, die zuvor in das Programm aufgenommen worden sind. Ein Erlass des für Verkehr zuständigen Ministeriums kann in Einzelfällen die Programmaufnahme ersetzen. In beiden Fällen ist ein entsprechender Finanzierungsantrag erforderlich.

Der Finanzierungsantrag mit den Unterlagen nach Nummer 4.1 ist der Bewilligungsbehörde spätestens bis zum 31. Mai des dem vorgesehenen Baubeginn vorausgehenden Jahres vorzulegen.

7.7

Bewilligung

Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag auf Erfüllung der Fördervoraussetzungen nach Nummer 4 sowie die Zuwendungsfähigkeit der veranschlagten Ausgaben zeitnah und hält das Ergebnis der Prüfung fest. Bei der Bewilligung ist der im Jahr der Aufnahme des Vorhabens in das Jahresförderprogramm für den kommunalen Straßenbau gemäß Nummer 7.4 gültige Fördersatz maßgeblich.

7.7.1

Zuwendungsbescheid und Unterrichtungspflichten

Die Bewilligungsbehörde erteilt den Zuwendungsbescheid. Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde den anschließenden Baubeginn (erste Auftragsvergabe) oder gegebenenfalls dessen unplanmäßige Verzögerung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Bewilligungsbehörde kann sich unbeschadet der Nummer 8.2.2 der VV/VVG zu § 44 Landeshaushaltsordnung den Widerruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), in der jeweils geltenden Fassung, für den Fall vorbehalten, dass mit dem Bau bis zum Ende des dem Jahr der Bewilligung folgenden Haushaltsjahres nicht begonnen worden ist. Die Bewilligungsbehörde unterrichtet das für Verkehr zuständige Ministerium zum Ende eines jeden Quartals in Listen über die erfolgten Erstbewilligungen.

7.7.2

Zweckbindungsfrist

Im Zuwendungsbescheid ist für Neu- und Ausbauvorhaben eine Zweckbindungsfrist von 20 Jahren festzusetzen. Sie beginnt mit der Vorlage des Verwendungsnachweises.

Abweichend hiervon ist die Zweckbindungsfrist mit zehn Jahren festzusetzen bei

- a) Verkehrsleitsystemen,
- b) grundhaften Erneuerungen.

7.7.3

Mittelausgleich

Änderungen bei der finanziellen Abwicklung sind vom Zuwendungsempfänger zu beantragen. Im Mittelausgleich prüft die Bewilligungsbehörde, ob sie den geänderten finanziellen Vorstellungen durch Änderungsbewilligung entsprechen kann.

7.7.4

Erhebliche Planungsänderung

Beabsichtigt die Bewilligungsbehörde, einer erheblichen Planungsänderung ausnahmsweise zuzustimmen, bedarf dies wiederum der Zustimmung des für Verkehr zuständigen Ministeriums.

7.7.5

Änderungen der zuwendungsfähigen Ausgaben

Erhöhungen der zuwendungsfähigen Ausgaben können nur aus besonderen Gründen unter Anlegung eines strengen Maßstabes berücksichtigt werden. Die ausnahmsweise Genehmigung eines Antrages auf Erhöhung der Zuwendungen zur Erreichung des Zuwendungszwecks im Sinne von Nummer 4.5 der VV beziehungsweise Nummer 4.3 der VVG zu § 44 Landeshaushaltsordnung erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

Bei Kostenminderungen ist im Sinne von Nummer 5.1 der VV/VVG zu § 44 Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit Nummer 2 der ANBest-G beziehungsweise ANBest-P zu verfahren.

7.8

Auszahlung

Der Zuwendungsempfänger beantragt die Auszahlung bei der Bewilligungsbehörde.

Bei der Auszahlung von Zuwendungen soll aus Vereinfachungsgründen in der Regel von den jeweils fälligen Zahlungsverpflichtungen des Zuwendungsempfängers der Anteil als zuwendungsfähig anerkannt werden, der dem Verhältnis der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben zu den Gesamtausgaben der Maßnahme entspricht.

7.9

Verwendungsnachweis

Die Bewilligungsbehörde prüft, ob der Zuwendungsempfänger die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungen jährlich durch das fortgeschriebene Ausgabeblatt nachgewiesen hat.

Die Bewilligungsbehörde prüft den Verwendungsnachweis und hält das Ergebnis fest. Werden die Abrechnungsunterlagen innerhalb der in den VV/VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung genannten Frist der Bewilligungsbehörde nicht vorgelegt, so kann diese die Zuwendung aufgrund der bis dahin nachgewiesenen Aufwendungen zu Lasten des Zuwendungsempfängers abrechnen.

7.10

Übersichten über Fördermaßnahmen

Die Bewilligungsbehörde übersendet dem für Verkehr zuständigen Ministerium nach Ablauf des Haushaltsjahres Übersichten über laufende Vorhaben sowie eine Liste der abgerechneten Maßnahmen. Die Bewilligungsbehörde leitet dem Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW) die entsprechenden Dateien zu.

7.11

Überprüfung der bestimmungsgemäßen Nutzung

Die Bewilligungsbehörde überwacht die bestimmungsgemäße Nutzung der geförderten Anlagen für die Dauer der Zweckbindung gemäß Nummer 7.7.2.

8

Geltungsdauer

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2020 S. 114

II.

Ideenmanagement NRW

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern

Vom 3. Februar 2020

Die Ausschüsse für das Ideenmanagement NRW haben in der Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 die nachstehend aufgeführten Verbesserungsvorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt:

7778

–,-

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern des Landes NRW,

Entwicklung einer Software, die es Spezialkräften nach Vergabe der notwendigen Zugangsrechte ermöglicht, Ortungsdaten in Einsatzlagen ortsungebunden und eigenständig in das Polizei-Rechenzentrum einzuleiten.

2.100 Euro

7797

Baberg, Annette

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen des Landes NRW,

Vorschlag zur Reduzierung von Papier und Arbeitszeit durch Verlängerung der Guthabensperre von bisher 10 Arbeitstagen auf 20 Arbeitstage.

–,-

7848

Pfeil, Rüdiger; Pieck, Friedhelm; Roth, Joachim; Weber, Reinhold

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr des Landes NRW,

Entwicklung einer Abstützeinrichtung für das Abstellen der Wechselaufbauten von LKW zur Verbesserung der Standsicherheit ebendieser Aufbauten.

–,-

7850

Caspar, Viktoria

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen des Landes NRW,

Vorschlag für Checklisten zur Umbuchung/Umsetzung von Vorauszahlungen für die Bearbeitung von Fällen der Familienstandsänderungen bzw. Wechsel der Veranlagungsformen.

2.950 Euro

7857

Schwarz, Ingo-Kim

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr des Landes NRW,

Vorschlag, alle aktuell zugelassenen Schutzzeineinrichtungen mit sämtlichen produktspezifischen Systemdaten tabellarisch aufzubereiten, wodurch die Entscheidungsfindung zugunsten eines Systems – unter Würdigung der entsprechenden Rahmenbedingungen – vereinfacht werden kann.

–,-

8029

Müller-Uebachs, Alexandra; Rendina, Mario

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW,

Vorschlag zur Einrichtung einer Saatgut- und Pflanzentauschbörse für die Mitarbeiter/innen des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW.

900 Euro

8031

Rendina, Mario; u.a.

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW,

Vorschlag zur Verbesserung des Kantinenbetriebs des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) in Essen durch ganzjährige Belieferung mit frischen Kräutern und evtl. auch mit Gemüse aus nachhaltigem und ökologischem Anbau auf dem LANUV-Gelände in Essen.

1.100 Euro

8298

Rodzinski, Kai

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen des Landes NRW,

Vorschlag in dem Vordruck 830_001 – Anordnung Lohnsteuerprüfung das bisherige Auswahlfeld >Name/Anschrift< zur Klarstellung in >Prüfungsort< umzubenennen.

–,-

- 8363
Evertz, Katrin
Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen des Landes NRW,
Vorschlag für ein innovatives und ganzheitliches Wissensmanagement für den gesamten Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB) durch Entwicklung eines BLB-Kompasses für die Bediensteten des BLB, in dem leistungsbezogene Informationen sowie Aufgaben und Pflichten der Beteiligten zusammengestellt sind.
-, -
- 8390
-, -
Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen des Landes NRW,
Entwicklung eines Excel-Arbeitsblattes zur vereinfachten Ermittlung bzw. Überprüfung der Anfangsbestände der Über-/Unterentnahmen im Bereich von Betriebsprüfungen.
3.400 Euro
- 8423
Blomeyer, Rüdiger
Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern des Landes NRW,
Vorschlag zur Reduzierung des E-Mailverkehrs durch Wegfall des monatlichen Versands der E-Mail an alle Polizeibehörden mit dem Hinweis auf die Aktualisierung der Authentifizierungskennwörter für externe Systeme und den Ablageort im Vorgangsbearbeitungssystem ViVA.
1.800 Euro
- 8430
Koteras, Philipp
Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW,
Entwicklung eines Verfahrens zur Kalibrierung der Kraft am Triggerpunkt für UCI-Härteprüfgeräte.
-, -
- 8496
Hildebrandt, Markus
Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen des Landes NRW,
Anpassung des Vordrucks Kontoverbindung für Erstattungen – 137/110 in dem der im Vordruck enthaltene Hinweis nicht als statistischer Text eingebracht werden, sondern mit Fließtextfunktionalität versehen werden soll.
-, -
- 8497
Kindermann, Tim
Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen des Landes NRW,
Entwicklung einer Excel-Arbeitsmappe für die vereinfachte Bearbeitung von Fallkonstruktionen im Steuerbereich.
-, -
- 8512
Bendin, Peter
Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern des Landes NRW,
Entwicklung eines Konzepts, mit dem die Arbeitsabläufe während eines Notfallbetriebs in den Leitstellen erleichtert werden.
-, -
- 8519
Held, Sebastian
Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern des Landes NRW,
Vorschlag zur Einrichtung einer zentralen Sammelstelle zur Lagerung und Wiederverwertung alter Banner- und Fahnenstoffe.
1.100 Euro
- 8521
Nick, Andreas; Schnitzke, Oliver; Stiefel, Maik
Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern des Landes NRW,
Entwicklung einer Infrarot-Kamera um Spuren zu visualisieren.
-, -
- 8549
Lichtschlag, Susanne
Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen des Landes NRW,
Anpassung des Vordrucks Nr. 480/045-V2001 (10.11) OFD NRW Z 47 zu dessen besserer Nutzbarkeit.
-, -
- 8572
Haberland, Thomas
Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern des Landes NRW,
Entwicklung einer Webseite zur Durchführung zielgruppenorientierter Öffentlichkeitsfahndungen an Schulen in Missbrauchsfällen.
-, -
- 8586
Hupe, Robert; u.a.
Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW,
Entwicklung einer Wissensdatenbank Wiki, die zu einer Verbesserung der Organisation in der Verwaltung und Effizienzsteigerung von Bearbeitungsprozessen führt.
-, -
- 8587
Hermanns, Günther
Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr des Landes NRW,
Vorschlag zur Überarbeitung bzw. Aktualisierung von § 29 der Kraftfahrzeugrichtlinien NRW zur Anpassung der Regelungen an eine zeitgemäße Vorgehensweise.
-, -
- 8595
Heeren, Udo
Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern des Landes NRW,
Entwicklung von Schutzkappen für die bei der Fliegerstaffel angeschafften Bildverstärkerbrillen. Die Kappen dienen zum Schutz vor Staub bei der Lagerung und zum Schutz vor Beschädigungen bei Wettereinflüssen während des Weges zum und vom Hubschrauber.
-, -
- 8608
Dohmen, Udo
Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz des Landes NRW,
Vorschlag zur Erhöhung der Aktenböcke für ein rückenfreundliches Zu- und Abtragen der Akten.
-, -
- 8627
Borowski, Niklas
Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz des Landes NRW,
Entwicklung eines Antragsvordrucks für die Gewährung von Unfallfürsorgeleistungen.
-, -
- 8645
Hein, Marco
Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern des Landes NRW,
Entwicklung eines Geldausgabebriefumschlags der in Kreditinstituten zur Prävention von Straftaten zum Nachteil von Seniorinnen und Senioren eingesetzt werden kann.
3.850 Euro

8708

Herbort, Markus
 Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern des Landes NRW,
 Entwicklung einer Anleitung zum Bau von Fallscheiben als Zieldarstellung im Rahmen realistischer Lagentrainings unter Einsatz der Schusswaffe mit Farbmarkierungssystemen.

-,-

8714

Sobolewski, Frank
 Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern des Landes NRW,
 Vorschlag zur Ergänzung eines Formulars um den „Prüffall links“. Bisher sieht das Formular nur den „Prüffall rechts“ vor.

-,-

8724

Prinzen, Petra
 Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz des Landes NRW,
 Durch den Vorschlag wird die Funktionalität im Bereich des Fachverfahrens JUDICA optimiert, indem über die Suchmaske mehrere Korrespondenzverfahren in einem Zug zugeordnet werden können.
 1.150 Euro

- MBl. NRW. 2020 S. 118

Berufskonsularische Vertretung Bulgarien in Frankfurt

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
 – M 2 – 1.28 – 1/20 –

Vom 4. Februar 2020

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Bulgarien in Frankfurt am Main ernannten Frau Antoaneta Nikolaeva BAYCHEVA am 3. Februar 2020 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Konsul, Stefan Dimitrov DIMITROV, am 29. April 2015 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NRW. 2020 S. 120

Berufskonsularische Vertretung der Republik Kosovo in Düsseldorf

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
 – M 2 – 02.27a – 1/19 –

Vom 5. Februar 2020

Das Auswärtige Amt hat der Eröffnung eines Generalkonsulats der Republik Kosovo in Düsseldorf mit dem Konsularbezirk Nordrhein-Westfalen zugestimmt.

Das Generalkonsulat hat am 25. November 2019 den Dienstbetrieb in der Bilker Straße 29 in 40213 Düsseldorf aufgenommen.

Telefon: 0211 54 222 222

Fax: 0211 54 222 229

eMail: consulategeneral.dus@rks-gov.net

Geschäftszeiten:

Montag bis Donnerstag 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Freitag 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Bundesregierung hat Herrn Arjan Kashtanjeva am 24. Juni 2019 das Exequatur als Generalkonsul der Republik Kosovo in Düsseldorf mit dem Konsularbezirk Nordrhein-Westfalen erteilt.

- MBl. NRW. 2020 S. 120

III.

Bildung der 15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe und Reservelisten zur Bildung der 15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe

Bekanntmachung des
 Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 6. Februar 2020

Die Information zur Bildung der 15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe und den Reservelisten zur Bildung der 15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe ist im Internet unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 6. Februar 2020

Der Direktor
 des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
 Matthias L ö b

- MBl. NRW. 2020 S. 120

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 96 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung des
 Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 6. Februar 2020

Der Jahresabschluss 2018 des Landschaftsverbandes Rheinland gem. § 96 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 6. Februar 2020

Die Direktorin des
 Landschaftsverbandes Rheinland
 L u b e k

- MBl. NRW. 2020 S. 120

Bildung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland und Reservelisten zur Bildung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland

Bekanntmachung des
Landschaftsverbandes Rheinland
Vom 6. Februar 2020

Die Information zur Bildung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland und den Reservelisten zur Bildung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 6. Februar 2020

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2020 S. 121

Durchführung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) Vorschläge für die Berufung der Arbeitnehmerbeauftragten in die Berufsbildungsausschüsse der Tierärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe

Bekanntmachung des
Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
– VI-1-19.21.00 –

Vom 21. Januar 2020

Die aufgrund von § 77 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2522) geändert worden ist, bei den Tierärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe errichteten Berufsbildungsausschüsse sind nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Berufungen der bisherigen Mitglieder neu zu besetzen.

Unter Bezugnahme auf § 77 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes werden die in den Bezirken der Tierärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe bestehenden vorschlagsberechtigten Organisationen aufgefordert, dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Schwannstr. 3, 40476 Düsseldorf, bis spätestens zum 14. Mai 2020 Vorschläge für die Berufung der Beauftragten der Arbeitnehmer und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter in die Berufsbildungsausschüsse der Tierärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe einzureichen. Die Vorschläge müssen enthalten:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf, Arbeitsstätte und Anschrift der vorgeschlagenen Personen sowie die Bestätigung darüber, dass die Vorgesetzten schriftlich ihre Zustimmung zur Berufung in den Berufsbildungsausschuss erklärt haben.
2. Angaben über die Mitgliederzahl der vorschlagsberechtigten Berufsorganisationen.

– MBl. NRW. 2020 S. 121

Festlegungen der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen zur Vorgabe von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbständigen Netzbetreibern

Bekanntmachung der
Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen
Vom 6. Februar 2020

Die Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen hat im Gleichklang mit der Bundesnetzagentur von Amts wegen zwei Verfahren zur Festlegung von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbstständigen Netzbetreibern innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs eingeleitet.

Hintergrund des Verfahrens sind die Erfahrungen der Regulierungskammer aus den bisherigen regulatorischen Verwaltungsverfahren. Die Regulierungskammer hat im Verlauf bzw. in Vorbereitung von nunmehr drei Regulierungsperioden zahlreiche entsprechende Verwaltungsverfahren durchgeführt. Diese betreffen die Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 ARegV (mit der Bestimmung der aufwandsgleichen Kosten nach § 5 GasNEV/StromNEV, der kalkulatorischen Kapitalkosten nach §§ 6ff. GasNEV/StromNEV sowie der Ermittlung von Besonderheiten des Geschäftsjahres nach § 6 Abs. 2 ARegV), die sogenannte Überleitungsrechnung zur Bestimmung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten nach § 11 ARegV, die Bestimmung des Regulierungskontosaldos nach § 5 ARegV und nunmehr die Bestimmung des Kapitalkostenaufschlags nach § 10a ARegV. Diese Verfahren basieren im Wesentlichen auf Angaben aus den Tätigkeitsabschlüssen gemäß § 6b EnWG bzw. auf aus diesen Angaben abgeleiteten Erhebungsbögen mit einem weitergehenden Detaillierungsgrad.

In Vorbereitung für die kommenden Verfahren insbesondere zur vierten Regulierungsperiode, aber auch der bis dahin anstehenden, jährlich durchzuführenden Verfahren, hat die Regulierungskammer analysiert, welche Optimierungen sich aus einer punktuellen Erweiterung der im Rahmen eines Tätigkeitsabschlusses zu tätigen Angaben ergeben könnten. Gleichzeitig wurde eruiert, inwiefern eine erhöhte Datenqualität durch die Festlegung von Prüfungsschwerpunkten nach § 6b Abs. 6 S. 2 EnWG erreicht werden könnte. Dabei stehen solche Angaben im Fokus, bei denen es erfahrungsgemäß zu häufigen und langwierigen Nachfrage- und Abstimmungsprozessen zwischen der Regulierungskammer und den betroffenen Unternehmen kommt. Als Gründe sieht die Regulierungskammer, dass vielfach die Tätigkeitsabschlüsse bezüglich dieser Fragen keinen hinreichenden Detaillierungsgrad aufweisen, regelmäßig regulatorisch erforderliche Abgrenzungen nicht jährlich, sondern nur im Hinblick auf die Basisjahre erstellt werden und vielfach Abgrenzungen nur ex-post vorgenommen werden. Die Vermeidung solcher langwierigen Abstimmungsprozesse liegt sowohl im Interesse der betroffenen Unternehmen als auch der Verwaltung.

Gerade die Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die dritte Regulierungsperiode hat abermals gezeigt, dass die Abgrenzung der Dienstleistungsbeziehungen innerhalb eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens besondere Schwierigkeiten aufweist. Gesetz und Verordnung schaffen hier zwar in § 6b Abs. 1 EnWG selbst und in § 4 Abs. 5a GasNEV/StromNEV entsprechende abstrakte Regelungen. Im Zuge der Nachweispflicht des Netzbetreibers zur Angemessenheit der Dienstleistungsentgelte nach § 4 Abs. 5a S. 5 GasNEV/StromNEV musste jedoch überwiegend festgestellt werden, dass die Nachweispflicht jedenfalls nicht ausgehend von einem entsprechenden Tätigkeitsabschluss geführt werden kann, da die betroffenen Unternehmen entgegen der gesetzgeberischen Klarstellung in § 6b Abs. 1 S. 1 EnWG solche Tätigkeitsabschlüsse vielfach nicht aufstellen.

Um diese Optimierungspotenziale zu heben und damit den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG hinsichtlich einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Gas gerecht zu werden, wendet die Regulierungskammer die nach § 6b Abs. 6 S. 1 EnWG bestehende Möglichkeit der Festlegung von zusätzlichen Bestimmungen zur Rechnungslegung und Buchführung gegenüber den adressierten Unternehmen an.

Die Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen als Landesregulierungsbehörde leitet daher zwei Verfahren über eine Festlegung zur Vorgabe von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbständigen Netzbetreibern ein.

Die Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, folgende Festlegung für den Gasbereich zu treffen:

„1. Adressaten

Die nachfolgenden Regelungen richten sich an die durch § 6b Abs. 1 S. 1 EnWG verpflichteten Unternehmen, sofern diese Unternehmen die Tätigkeit Gasverteilung nach § 6b Abs. 3 S. 1 Nr. 4 EnWG ausüben. Unternehmen, die nur deshalb als vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nr. 38 EnWG einzuordnen sind, weil sie ein geschlossenes Verteilernetz betreiben, werden von der Festlegung nicht erfasst.

Sofern ein verpflichtetes Unternehmen (mit Ausnahme von rechtlich selbständigen Netzbetreibern) energiespezifische Dienstleistungen auch an einen mit diesem Unternehmen verbundenen, vertikal integrierten Netzbetreiber direkt oder indirekt erbringt, welcher nicht durch diese Festlegung verpflichtet ist, oder gegenüber diesem auch eine Verpachtungstätigkeit nach § 6b Abs. 3 S. 2 EnWG ausübt, gilt die Prüfungspflicht nach Tenorziffer 2, die Zuordnung von energiespezifischen Dienstleistungen nach Tenorziffer 3 sowie die Erweiterung des Prüfungsauftrages nach Tenorziffer 4 nur für energiespezifische Dienstleistungen bzw. Verpachtung gegenüber verbundenen, vertikal integrierten Netzbetreibern, welche durch diese Festlegung verpflichtet werden.

2. Prüfungspflicht

Die Adressaten haben unabhängig von größenabhängigen Erleichterungen den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht sowie Tätigkeitsabschlüsse durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Sofern die Ausnahmeregelung nach Tenorziffer 1 Absatz 2 greift, kann sich die Prüfung auf den entsprechenden Tätigkeitsabschluss beschränken.

3. Zuordnung von energiespezifischen Dienstleistungen

Sofern ein verpflichtetes Unternehmen energiespezifische Dienstleistungen gegenüber dem Tätigkeitsbereich Gasverteilung nach § 6b Abs. 3 S. 1 Nr. 4 EnWG eines verbundenen, vertikal integrierten Unternehmens erbringt, sind diese energiespezifischen Dienstleistungen auch beim Erbringer der energiespezifischen Dienstleistung dem jeweiligen Tätigkeitsbereich (Gasverteilung) zuzuordnen.

Sofern zwischen dem eigentlichen Erbringer einer energiespezifischen Dienstleistung und dem Empfänger der energiespezifischen Dienstleistung im vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen weitere Unternehmen zwischengeschaltet sind, gelten die Zuordnung zum entsprechenden Tätigkeitsbereich und damit die Pflicht zur Aufstellung von Tätigkeitsabschlüssen für alle insoweit beteiligten Unternehmen innerhalb des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens.

4. Prüfungsauftrag

Die Verpflichteten haben im Prüfungsauftrag den Prüfer zu verpflichten, im Prüfungsbericht im Hauptabschnitt „Erweiterung des Prüfungsauftrags“, dort im Unterabschnitt „Prüfungsschwerpunkt ergänzende Angaben (Gas) gemäß Festlegung der Regulierungsbehörde“ oder

in einem Ergänzungsband des Prüfungsberichts, zu folgenden Punkten die entsprechenden Angaben und Erläuterungen des Verpflichteten bezüglich des Tätigkeitsbereichs Gasverteilung aufzunehmen sowie zu testieren. Die Angaben und Erläuterungen des Verpflichteten können in einer Anlage zum Prüfungsbericht aufgenommen werden. Die Umsetzung dieser Vorgaben kann auch durch einen gesonderten, vom Jahresabschluss getrennten Prüfungsauftrag erfolgen, sofern eine Übermittlung des gesonderten Prüfungsberichts nach § 6b Abs. 7 EnWG analog bis zum Ablauf von acht Monaten nach dem Bilanzstichtag erfolgt.

Verpflichtete Unternehmen, die nur aufgrund der direkten oder indirekten Erbringung von energiespezifischen Dienstleistungen und/oder der Verpachtungstätigkeit gegenüber einem verbundenen, vertikal integrierten Netzbetreiber der Festlegung unterfallen, sind von den Vorgaben nach den Tenorziffern 4.2.1, 4.2.2 und 4.2.3 befreit. Verpflichtete Unternehmen, die nur aufgrund der direkten oder indirekten Erbringung von energiespezifischen Dienstleistungen gegenüber einem verbundenen, vertikal integrierten Netzbetreiber der Festlegung unterfallen und keine Verpachtungstätigkeit ausüben oder separate Tätigkeitsabschlüsse für die Dienstleistungs- und Verpachtungstätigkeit aufstellen, sind zudem von den Vorgaben nach Tenorziffer 4.4 bezüglich der Erbringung von energiespezifischen Dienstleistungen befreit.

4.1. Übersicht von verbundenen, vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen, die gegenüber dem Tätigkeitsbereich Gasverteilung Dienstleistungen erbringen und/oder Netzinfrastruktur(en) überlassen

Unter der Überschrift „Übersicht von verbundenen, vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen, die gegenüber dem Tätigkeitsbereich Gasverteilung Dienstleistungen erbringen und/oder Netzinfrastruktur(en) überlassen“ sind tabellarisch die mit dem Unternehmen verbundenen, vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen mit Angabe einer ladungsfähigen Anschrift darzustellen, soweit diese im jeweiligen Geschäftsjahr gegenüber dem Unternehmen energiespezifische Dienstleistungen und/oder sonstige Dienstleistungen für den Tätigkeitsbereich Gasverteilung erbringen und/oder Netzinfrastruktur(en) dem Tätigkeitsbereich Gasverteilung überlassen.

Hierbei sind jeweils auch die Aufwendungen für die von verbundenen, vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen gegenüber dem Tätigkeitsbereich Gasverteilung erbrachten energiespezifischen und/oder sonstigen Dienstleistungen und/oder überlassene(n) Netzinfrastruktur(en) betragsmäßig auszuweisen.

4.2. Ergänzende Angaben zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des Tätigkeitsbereichs Gasverteilung

Unter der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des Tätigkeitsbereichs Gasverteilung“ sind ergänzend zur gesetzlich vorgesehenen, größenabhängigen Gliederungstiefe der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung die in den Anlagen 1 (Bilanz) und 2 (Gewinn- und Verlustrechnung) ausgewiesenen Positionen auszuweisen. Sofern einzelne, geforderte Angaben ganz oder teilweise in anderen Positionen ausgewiesen werden, ist die Darstellung entsprechend anzupassen. Im Einzelnen:

4.2.1. Ausweis des Rohergebnisses

Sofern und soweit einzelne Positionen in der Gewinn- und Verlustrechnung im Rahmen des Jahresabschlusses zu einem Posten unter der Bezeichnung „Rohergebnis“ zusammengefasst werden dürfen, sind diese Positionen im Prüfungsbericht aufgeschlüsselt auszuweisen.

4.2.2. Davon-Vermerke zu den Umsatzerlösen aus Netzentgelten

Bezüglich der Umsatzerlöse sind die Umsatzerlöse aus Netzentgelten als Davon-Vermerk auszuweisen (ohne Beträge aus der Auflösung von Ertragszuschüssen, Rückstellungssachverhalten, Biogassachverhalten, Markt- raumumstellungssachverhalten, Mehr- und Mindererlöse und Dienstleistungserbringung).

4.2.3. Aufwendungen für vorgelagerte Netzkosten

Unter den entsprechenden Positionen sind die Aufwendungen auszuweisen, die aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen resultieren.

4.2.4. Kapitalausgleichsposten

Bilanzielle Ausgleichsposten oder ähnliche Positionen, die dem Ausgleich der Tätigkeitsbilanz dienen, sind in den hierfür gemäß Anlage 1 (Bilanz) vorgesehenen Positionen gesondert auszuweisen. Das Fehlen eines bilanziellen Ausgleichspostens oder ähnlicher Positionen, die dem Ausgleich der Tätigkeitsbilanz dienen, ist ausdrücklich zu bestätigen.

Sofern bei der Aufstellung der Tätigkeitsbilanz kein separater Kapitalausgleichsposten ausgewiesen wird, sondern eine Verrechnung unmittelbar im Eigenkapital erfolgt, ist die Vorgehensweise unter Nennung der Verrechnungshöhe gesondert darzulegen. In diesem Fall ist das Eigenkapital gemäß Anlage 1 (Bilanz) ohne die erfolgte Verrechnung unter Nennung des Kapitalausgleichspostens auszuweisen.

4.2.5. Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten vor Saldierungen

In den entsprechenden Positionen gemäß Anlage 1 (Bilanz) sind Forderungen und Verbindlichkeiten gesondert in der Höhe auszuweisen, die sich vor einer Saldierung der entsprechenden Bilanzpositionen mit einer anderen Bilanzposition ergeben würde. Bezüglich der unsaldierten Beträge sind an den entsprechenden Stellen die Umlagepositionen gemäß Tenorziffer 4.2.2 gesondert als Davon-Vermerk auszuweisen.

4.3. Ergänzende Angaben zu fortwirkenden Schuldbeitritten oder Schuldübernahmen von verbundenen Unternehmen mit Bezug zum Tätigkeitsbereich Gasverteilung

Unter der Überschrift „Ergänzende Angaben zu fortwirkenden Schuldbeitritten oder Schuldübernahmen von verbundenen Unternehmen mit Bezug zum Tätigkeitsbereich Gasverteilung“ sind neben den Angaben zu solchen Schuldbeitritten oder Schuldübernahmen im laufenden Geschäftsjahr Angaben zu entsprechenden Schuldbeitritten und Schuldübernahmen zu tätigen, die auf das laufende Geschäftsjahr noch Auswirkungen haben. Hierunter fallen insbesondere Schuldbeitritte und Schuldübernahmen mit Bezug zu Rückstellungen für Pensionen und ähnlichen Verpflichtungen. Eine Fortwirkung ist gegeben, wenn ohne den Schuldbeitritt oder die Schuldübernahme im laufenden Geschäftsjahr höhere Rückstellungen oder Verbindlichkeiten im Tätigkeitsbereich Gasverteilung ausgewiesen werden müssten. Hierbei sind insbesondere die Vertragspartei sowie Leistung und Gegenleistung zu beschreiben und betragsmäßig anzugeben.

4.4. Anlagengitter des Tätigkeitsbereichs Gasverteilung

Unter der Überschrift „Anlagengitter des Tätigkeitsbereichs Gasverteilung“ ist ein den Vorgaben des § 284 Abs. 3 HGB entsprechendes Anlagengitter bezüglich des Tätigkeitsbereichs Gasverteilung auszuweisen.

Die vorgenannten Angaben können für Anlagegüter, die unter Berücksichtigung der oberen Nutzungsdauer-spanne der Anlage 1 zur GasNEV bereits kalkulatorisch abgeschrieben sind, entfallen.

Diese Vorgaben gelten unabhängig von der Befreiung zur Aufstellung eines Anlagengitters nach § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB und dem Umstand, dass ein Anlagengitter nach § 284 Abs. 3 HGB nur im Anhang anzugeben ist.

4.5. Rückstellungsspiegel des Tätigkeitsbereichs Gasverteilung

Unter der Überschrift „Rückstellungsspiegel des Gesamtunternehmens und des Tätigkeitsbereichs Gasverteilung“ sind der Rückstellungsspiegel des Gesamtunternehmens und der Rückstellungsspiegel des Tätigkeitsbereichs Gasverteilung des abgeschlossenen Geschäftsjahres darzustellen. Anzugeben sind je Rückstellung Anfangsbestand, Verbrauch, Auflösung, Zuführung und Endbestand. Zu-

sätzlich ist je Rückstellung anzugeben, in welchen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz die Beträge verbucht wurden. Die erforderliche Mindestgliederungstiefe des Rückstellungsspiegels ergibt sich aus § 266 HGB.

4.6. Verbindlichkeiten aus Gewinnabführungsverträgen mit Bezug zum Tätigkeitsbereich Gasverteilung

Unter der Überschrift „Verbindlichkeiten aus Gewinnabführungsverträgen mit Bezug zum Tätigkeitsbereich Gasverteilung“ sind etwaige, sich zum Bilanzstichtag aus Gewinnabführungsverträgen ergebende Verpflichtungen zur Auskehrung des im Geschäftsjahr angefallenen Gewinns sowie der entsprechende, auf den Tätigkeitsbereich Gasverteilung entfallende Anteil betragsmäßig auszuweisen.

5. Darlegung im Tätigkeitsabschluss

Abweichend können die Angaben zu Tenorziffer 4.2 direkt in die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des Tätigkeitsabschlusses Gasverteilung und die Angaben zu Tenorziffer 4.4 direkt in das Anlagengitter des Tätigkeitsabschlusses Gasverteilung aufgenommen werden.

6. Anwendungszeitraum

Diese Festlegung ist für die Jahres- und Tätigkeitsabschlüsse mit einem Bilanzstichtag ab dem 30.09.2020 anzuwenden.

7. Übermittlung des Prüfungsberichts

Die Adressaten haben den Prüfungsbericht nebst Ergänzungsbanden unverzüglich nach Feststellung des Jahresabschlusses bei der Regulierungskammer einzureichen, spätestens jedoch bis zum Ablauf von 8 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres.“

Die Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, folgende Festlegung für den Elektrizitätsbereich zu treffen:

„1. Adressaten

Die nachfolgenden Regelungen richten sich an die durch § 6b Abs. 1 S. 1 EnWG verpflichteten Unternehmen, sofern diese Unternehmen die Tätigkeit Elektrizitätsverteilung nach § 6b Abs. 3 S. 1 Nr. 2 EnWG ausüben. Unternehmen, die nur deshalb als vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nr. 38 EnWG einzuordnen sind, weil sie ein geschlossenes Verteilernetz betreiben, werden von der Festlegung nicht erfasst.

Sofern ein verpflichtetes Unternehmen (mit Ausnahme von rechtlich selbstständigen Netzbetreibern) energiespezifische Dienstleistungen auch an einen mit diesem Unternehmen verbundenen, vertikal integrierten Netzbetreiber direkt oder indirekt erbringt, welcher nicht durch diese Festlegung verpflichtet ist, oder gegenüber diesem auch eine Verpachtungstätigkeit nach § 6b Abs. 3 S. 2 EnWG ausübt, gilt die Prüfungspflicht nach Tenorziffer 2, die Zuordnung von energiespezifischen Dienstleistungen nach Tenorziffer 3 sowie die Erweiterung des Prüfungsauftrages nach Tenorziffer 4 nur für energiespezifische Dienstleistungen bzw. Verpachtung gegenüber verbundenen, vertikal integrierten Netzbetreibern, welche durch diese Festlegung verpflichtet werden.

2. Prüfungspflicht

Die Adressaten haben unabhängig von größenabhängigen Erleichterungen den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht sowie Tätigkeitsabschlüsse durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Sofern die Ausnahmeregelung nach Tenorziffer 1 Absatz 2 greift, kann sich die Prüfung auf den entsprechenden Tätigkeitsabschluss beschränken.

3. Zuordnung von energiespezifischen Dienstleistungen

Sofern ein verpflichtetes Unternehmen energiespezifische Dienstleistungen gegenüber dem Tätigkeitsbereich Elektrizitätsverteilung nach § 6b Abs. 3 S. 1 Nr. 2 EnWG eines verbundenen, vertikal integrierten Unternehmens

erbringt, sind diese energiespezifischen Dienstleistungen auch beim Erbringer der energiespezifischen Dienstleistung dem jeweiligen Tätigkeitsbereich (Elektrizitätsverteilung) zuzuordnen.

Sofern zwischen dem eigentlichen Erbringer einer energiespezifischen Dienstleistung und dem Empfänger der energiespezifischen Dienstleistung im vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen weitere Unternehmen zwischengeschaltet sind, gelten die Zuordnung zum entsprechenden Tätigkeitsbereich und damit die Pflicht zur Aufstellung von Tätigkeitsabschlüssen für alle insoweit beteiligten Unternehmen innerhalb des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens.

4. Prüfungsauftrag

Die Verpflichteten haben im Prüfungsauftrag den Prüfer zu verpflichten, im Prüfungsbericht im Hauptabschnitt „Erweiterung des Prüfungsauftrags“, dort im Unterabschnitt „Prüfungsschwerpunkt ergänzende Angaben (Strom) gemäß Festlegung der Regulierungsbehörde“ oder in einem Ergänzungsband des Prüfungsberichts, zu folgenden Punkten die entsprechenden Angaben und Erläuterungen des Verpflichteten bezüglich des Tätigkeitsbereichs Elektrizitätsverteilung aufzunehmen sowie zu testieren. Die Angaben und Erläuterungen des Verpflichteten können in einer Anlage zum Prüfungsbericht aufgenommen werden. Die Umsetzung dieser Vorgaben kann auch durch einen gesonderten, vom Jahresabschluss getrennten Prüfungsauftrag erfolgen, sofern eine Übermittlung des gesonderten Prüfungsberichts nach § 6b Abs. 7 EnWG analog bis zum Ablauf von acht Monaten nach dem Bilanzstichtag erfolgt.

Verpflichtete Unternehmen, die nur aufgrund der direkten oder indirekten Erbringung von energiespezifischen Dienstleistungen und/oder der Verpachtungstätigkeit gegenüber einem verbundenen, vertikal integrierten Netzbetreiber der Festlegung unterfallen, sind von den Vorgaben nach den Tenorziffern 4.2.1, 4.2.2, 4.2.3, 4.2.4 und 4.2.5 befreit. Verpflichtete Unternehmen, die nur aufgrund der direkten oder indirekten Erbringung von energiespezifischen Dienstleistungen gegenüber einem verbundenen, vertikal integrierten Netzbetreiber der Festlegung unterfallen und keine Verpachtungstätigkeit ausüben oder separate Tätigkeitsabschlüsse für die Dienstleistungs- und Verpachtungstätigkeit aufstellen, sind zudem von den Vorgaben nach Tenorziffer 4.4 bezüglich der Erbringung von energiespezifischen Dienstleistungen befreit.

4.1. Übersicht von verbundenen, vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen, die gegenüber dem Tätigkeitsbereich Elektrizitätsverteilung Dienstleistungen erbringen und/oder Netzinfrastuktur(en) überlassen

Unter der Überschrift „Übersicht von verbundenen, vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen, die gegenüber dem Tätigkeitsbereich Elektrizitätsverteilung Dienstleistungen erbringen und/oder Netzinfrastuktur(en) überlassen“ sind tabellarisch die mit dem Unternehmen verbundenen, vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen mit Angabe einer ladungsfähigen Anschrift darzustellen, soweit diese im jeweiligen Geschäftsjahr gegenüber dem Unternehmen energiespezifische Dienstleistungen und/oder sonstige Dienstleistungen für den Tätigkeitsbereich Elektrizitätsverteilung erbringen und/oder Netzinfrastuktur(en) dem Tätigkeitsbereich Elektrizitätsverteilung überlassen.

Hierbei sind jeweils auch die Aufwendungen für die von verbundenen, vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen gegenüber dem Tätigkeitsbereich Elektrizitätsverteilung erbrachten energiespezifischen und/oder sonstigen Dienstleistungen und/oder überlassene(n) Netzinfrastuktur(en) betragsmäßig auszuweisen.

4.2. Ergänzende Angaben zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des Tätigkeitsbereichs Elektrizitätsverteilung

Unter der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des Tätigkeitsbereichs Elektrizitätsverteilung“ sind ergänzend zur gesetzlich vorgesehenen, größenabhängigen Gliederungstiefe der

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung die in den Anlagen 1 (Bilanz) und 2 (Gewinn- und Verlustrechnung) ausgewiesenen Positionen auszuweisen. Sofern einzelne, geforderte Angaben ganz oder teilweise in anderen Positionen ausgewiesen werden, ist die Darstellung entsprechend anzupassen. Im Einzelnen:

4.2.1. Ausweis des Rohergebnisses

Sofern und soweit einzelne Positionen in der Gewinn- und Verlustrechnung im Rahmen des Jahresabschlusses zu einem Posten unter der Bezeichnung „Rohergebnis“ zusammengefasst werden dürfen, sind diese Positionen im Prüfungsbericht aufgeschlüsselt auszuweisen.

4.2.2. Davon-Vermerke zu den Umsatzerlösen aus Netzentgelten

Bezüglich der Umsatzerlöse sind die Umsatzerlöse aus Netzentgelten als Davon-Vermerk auszuweisen. Ergänzend sind die Umsatzerlöse aus Rückspeisung an den vorgelagerten Netzbetreiber als Davon-Vermerk zu den Umsatzerlösen aus Netzentgelten auszuweisen.

4.2.3. Umlagepositionen

Die im Folgenden näher definierten Umlagepositionen sind in den entsprechenden Positionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung gesondert als Davon-Vermerk auszuweisen.

4.2.3.1. EEG-Ausgleichsmechanismus

Unter den entsprechenden Positionen sind die Beträge aus dem EEG-Ausgleichsmechanismus auszuweisen.

4.2.3.2. KWKG-Belastungsausgleich

Unter den entsprechenden Positionen sind die Beträge aus der KWKG-Belastungsausgleich auszuweisen.

4.2.3.3. Offshore-Belastungsausgleich

Unter den entsprechenden Positionen sind die Beträge aus dem Belastungsausgleich nach § 17f EnWG auszuweisen.

4.2.3.4. Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV

Unter den entsprechenden Positionen sind die Beträge aus dem Umlagemechanismus nach § 19 Abs. 2 StromNEV auszuweisen.

4.2.3.5. Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten

Unter den entsprechenden Positionen sind die Beträge aus dem Belastungsausgleich nach § 18 AbLaV auszuweisen.

4.2.4. Aufwendungen für vermiedene Netzentgelte

Unter den entsprechenden Positionen sind die Aufwendungen auszuweisen, die aus vermiedenen Netzentgelten für dezentrale Einspeisung nach § 18 StromNEV, § 57 Abs. 3 EEG und § 4 Abs. 3 KWKG resultieren.

4.2.5. Aufwendungen für vorgelagerte Netzkosten

Unter den entsprechenden Positionen sind die Aufwendungen auszuweisen, die aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen resultieren.

4.2.6. Kapitalausgleichsposten

Bilanzielle Ausgleichsposten oder ähnliche Positionen, die dem Ausgleich der Tätigkeitsbilanz dienen, sind in den hierfür gemäß Anlage 1 (Bilanz) vorgesehenen Positionen gesondert auszuweisen. Das Fehlen eines bilanziellen Ausgleichspostens oder ähnlicher Positionen, die dem Ausgleich der Tätigkeitsbilanz dienen, ist ausdrücklich zu bestätigen.

Sofern bei der Aufstellung der Tätigkeitsbilanz kein separater Kapitalausgleichsposten ausgewiesen wird, sondern eine Verrechnung unmittelbar im Eigenkapital erfolgt, ist die Vorgehensweise unter Nennung der Verrechnungshöhe gesondert darzulegen. In diesem Fall ist das Eigenkapital gemäß Anlage 1 (Bilanz) ohne die erfolgte

Verrechnung unter Nennung des Kapitalausgleichspostens auszuweisen.

4.2.7. Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten vor Saldierungen

In den entsprechenden Positionen gemäß Anlage 1 (Bilanz) sind Forderungen und Verbindlichkeiten gesondert in der Höhe auszuweisen, die sich vor einer Saldierung der entsprechenden Bilanzpositionen mit einer anderen Bilanzposition ergeben würde. Bezüglich der unsaldierten Beträge sind an den entsprechenden Stellen die Umlagepositionen gemäß Tenorziffer 4.2.3 gesondert als Davon-Vermerk auszuweisen.

4.3. Ergänzende Angaben zu fortwirkenden Schulbeitritten oder Schuldübernahmen von verbundenen Unternehmen mit Bezug zum Tätigkeitsbereich Elektrizitätsverteilung

Unter der Überschrift „Ergänzende Angaben zu fortwirkenden Schulbeitritten oder Schuldübernahmen von verbundenen Unternehmen mit Bezug zum Tätigkeitsbereich Elektrizitätsverteilung“ sind neben den Angaben zu solchen Schulbeitritten oder Schuldübernahmen im laufenden Geschäftsjahr Angaben zu entsprechenden Schulbeitritten und Schuldübernahmen zu tätigen, die auf das laufende Geschäftsjahr noch Auswirkungen haben. Hierunter fallen insbesondere Schulbeitritte und Schuldübernahmen mit Bezug zu Rückstellungen für Pensionen und ähnlichen Verpflichtungen. Eine Fortwirkung ist gegeben, wenn ohne den Schulbeitritt oder die Schuldübernahme im laufenden Geschäftsjahr höhere Rückstellungen oder Verbindlichkeiten im Tätigkeitsbereich Elektrizitätsverteilung ausgewiesen werden müssten. Hierbei sind insbesondere die Vertragspartei sowie Leistung und Gegenleistung zu beschreiben und betragsmäßig anzugeben.

4.4. Anlagengitter des Tätigkeitsbereichs Elektrizitätsverteilung

Unter der Überschrift „Anlagengitter des Tätigkeitsbereichs Elektrizitätsverteilung“ ist ein den Vorgaben des § 284 Abs. 3 HGB entsprechendes Anlagengitter bezüglich des Tätigkeitsbereichs Elektrizitätsverteilung auszuweisen.

Die vorgenannten Angaben können für Anlagegüter, die unter Berücksichtigung der oberen Nutzungsdauer der Anlage 1 zur Strom-NEV bereits kalkulatorisch abgeschrieben sind, entfallen.

Diese Vorgaben gelten unabhängig von der Befreiung zur Aufstellung eines Anlagengitters nach § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB und dem Umstand, dass ein Anlagengitter nach § 284 Abs. 3 HGB nur im Anhang anzugeben ist.

4.5. Rückstellungsspiegel des Tätigkeitsbereichs Elektrizitätsverteilung

Unter der Überschrift „Rückstellungsspiegel des Gesamtunternehmens und des Tätigkeitsbereichs Elektrizitätsverteilung“ sind der Rückstellungsspiegel des Gesamtunternehmens und der Rückstellungsspiegel des Tätigkeitsbereichs Elektrizitätsverteilung des abgeschlossenen Geschäftsjahres darzustellen. Anzugeben sind je Rückstellung Anfangsbestand, Verbrauch, Auflösung, Zuführung und Endbestand. Zusätzlich ist je Rückstellung anzugeben, in welchen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz die Beträge verbucht wurden. Die erforderliche Mindestgliederungstiefe des Rückstellungsspiegels ergibt sich aus § 266 HGB.

4.6. Verbindlichkeiten aus Gewinnabführungsverträgen mit Bezug zum Tätigkeitsbereich Elektrizitätsverteilung

Unter der Überschrift „Verbindlichkeiten aus Gewinnabführungsverträgen mit Bezug zum Tätigkeitsbereich Elektrizitätsverteilung“ sind etwaige, sich zum Bilanzstichtag aus Gewinnabführungsverträgen ergebende Verpflichtungen zur Auskehrung des im Geschäftsjahr angefallenen Gewinns sowie der entsprechende, auf den Tätigkeitsbereich Elektrizitätsverteilung entfallende Anteil betragsmäßig auszuweisen.

5. Darlegung im Tätigkeitsabschluss

Abweichend können die Angaben zu Tenorziffer 4.2 direkt in die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des Tätigkeitsabschlusses Elektrizitätsverteilung und die Angaben zu Tenorziffer 4.4 direkt in das Anlagengitter des Tätigkeitsabschlusses Elektrizitätsverteilung aufgenommen werden.

6. Anwendungszeitraum

Diese Festlegung ist für die Jahres- und Tätigkeitsabschlüsse mit einem Bilanzstichtag ab dem 30.09.2020 anzuwenden.

7. Übermittlung des Prüfungsberichts

Die Adressaten haben den Prüfungsbericht nebst Ergänzungsbänden unverzüglich nach Feststellung des Jahresabschlusses bei der Regulierungskammer einzureichen, spätestens jedoch bis zum Ablauf von 8 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres.“

Die beabsichtigten Festlegungen sind an den entsprechenden Festlegungen der Bundesnetzagentur vom 25.11.2019 (BK8-19/00002-A und BK9-19/613-1) orientiert und gehen inhaltlich über deren Regelungen nicht hinaus.

Die vollständigen Entwürfe der Festlegungen einschließlich Begründung sind auf der Internetseite der Regulierungskammer (www.regulierungskammer.nrw.de) veröffentlicht. Den unmittelbar betroffenen Netzbetreibern werden die Entwürfe der Festlegungen schriftlich (per Einschreiben) zugestellt. Zusätzlich werden die Entwürfe der Festlegung den unmittelbar betroffenen Netzbetreibern sowie den energiewirtschaftlichen Verbänden und den Verbänden der Netznutzer auf elektronischem Weg übermittelt.

Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 23. März 2020 (Eingang) an die Regierungskammer.

Regulierungskammer
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 61772 0 (Zentrale)
Fax: 0211 / 61772-9-410
info@regulierungskammer.nrw.de

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

Einzelpreis dieser Nummer 7,60 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569